

Wertpapierprospekt StufenzinsAnleihe 2020

der Energiekontor Finanzanlagen VIII GmbH & Co. KG

Prospektdatum: 07.12.2020/20.01.2021

ISIN: DE000A254S58

WKN: A254S5

Zinssätze

4–5 % p.a.

Wertpapierprospekt

Stufenzinsanleihe 2020

der Energiekontor Finanzanlagen VIII GmbH & Co. KG

Inhaberschuldverschreibung: eingeteilt in 15.100 Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von je € 1.000

Fälligkeit am: 28.02.2039

Gestaffelte Zinssätze: 4 %, 4,25 %, 4,5 %, 5 % p.a.

Prospektdatum: 07.12.2020

ISIN: DE000A254S58

WKN: A254S5

Dieses Dokument ist ein Prospekt und einziges Dokument im Sinne des Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG. Aufbau und Gestaltung des vorliegenden Prospektes entsprechen demnach den Vorgaben der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 und den ergänzenden Delegierten Verordnungen.

Der Umfang der im Prospekt veröffentlichten Angaben entspricht den Anforderungen an einen EU-Wachstumsprospekt (Art. 15 der Verordnung (EU) 2017/1129).

Dieser EU-Wachstumsprospekt ist bis zum Ende des öffentlichen Angebots, spätestens bis zum 27.09.2021 gültig.

Die Pflicht zur Erstellung eines Prospektnachtrags im Falle wichtiger neuer Umstände, wesentlicher Unrichtigkeiten oder wesentlicher Ungenauigkeiten besteht nicht, wenn der Prospekt ungültig geworden ist.

Diese Fassung des Prospektes ist eine Zusammenfassung des von der Bafin am 07.12.2020 gebilligten Wertpapierprospektes und des Nachtrags zum Prospekt. Diese zusammenfassende Ausfertigung ist damit eine Vorabinformation. Maßgeblich für die Zeichnung der StufenzinsAnleihe 2020 sind die von der Bafin gebilligten Fassungen des Wertpapierprospektes und des Nachtrags. Diese zusammenfassende Prospektfassung wurde von der Bafin nicht gebilligt, da eine Billigung der konsolidierten Fassung gesetzlich nicht vorgesehen ist. Vor einer Anlageentscheidung über die Zeichnung der StufenzinsAnleihe 2020 wird potenziellen Anlegern empfohlen den gebilligten Wertpapierprospekt und den gebilligten Nachtrag zu lesen, um die potenziellen Risiken und Chancen der Anlageentscheidung vollends zu verstehen. Die Energiekontor Finanzanlagen VIII GmbH & Co. KG erklärt, dass die Billigung des Wertpapierprospektes und des Nachtrags durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht nicht als Befürwortung der angebotenen oder zum Handel an einem geregelten Markt zugelassenen Wertpapiere zu verstehen ist. Der Wertpapierprospekt »StufenzinsAnleihe 2020« und der Nachtrag zum Wertpapierprospekt können heruntergeladen werden unter:
<https://www.energiekontor.de/sza2020.html>

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Aufnahme von Informationen mittels Verweises gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) 2017/1129	5
Teil A - Zusammenfassung des Prospekts	7
1. Abschnitt – Einführung	7
2. Abschnitt - Basisinformationen über den Emittenten	7
3. Abschnitt - Basisinformationen über die Wertpapiere.....	9
4. Abschnitt - Basisinformationen über das öffentliche Angebot von Wertpapieren und/oder die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt	10
Teil B - Verantwortliche Personen, Angaben von Seiten Dritter, Sachverständigenberichte und Billigung durch die zuständige Behörde	13
1. Verantwortlichkeit für den Inhalt des Prospekts.....	13
2. Sachverständigenberichte.....	13
3. Angaben Dritter	13
4. Billigung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht	13
5. Interessen natürlicher und juristischer Personen	13
6. Weitere Angaben.....	14
6.1. Berater	14
6.2. Vermerk der Abschlussprüfer.....	14
6.3. Ratingverfahren	14
Teil C - Gründe für das Angebot, Verwendung der Erlöse und Kosten der Emission/des Angebots	15
1. Verwendungszwecke	15
1.1. Verwendungszwecke allgemein	15
1.2. Beschreibung der Windparks Montemuro und Penedo Ruivo	16
2. Nettoerlös	19
3. Prioritäten der Zweckbestimmung	19
4. Weitere Finanzierungsmittel.....	20
Teil D - Strategie, Leistungsfähigkeit und Unternehmensumfeld	21
1. Angaben zur Emittentin	21
2. Wesentliche Veränderungen in der Schulden- und Finanzierungsstruktur	21
3. Beschreibung der erwarteten Finanzierung der Tätigkeit	21
4. Überblick über die Geschäftstätigkeit	22
4.1. Haupttätigkeitsbereiche	22
4.2. Wichtigste Märkte	23
5. Organisationsstruktur	23
5.1. Stellung der Emittentin in der Organisationsstruktur der Gruppe	23
5.2. Abhängigkeit von anderen Unternehmen der Gruppe	25

6.	Trendinformationen	25
7.	Gewinnprognosen und -schätzungen	25
8.	Gesellschaftsvertrag der Emittentin	25
Teil E - Risikofaktoren		30
1.	Emittentinbezogene Risiken.....	30
1.1.	Unternehmensbezogene Risiken.....	30
1.2.	Wirtschaftliche Risiken.....	31
2.	Wertpapierbezogene Risiken	33
Teil F - Modalitäten und Bedingungen der Wertpapiere.....		35
1.	Angaben zu den anzubietenden Wertpapieren	35
1.1.	Beschreibung von Art und Gattung der angebotenen Wertpapiere	35
1.2.	Rechtsvorschriften, auf deren Grundlage die Wertpapiere geschaffen wurden	35
1.3.	Angabe zu Namens- oder Inhaberpapieren; Stückeform oder stückelos	35
1.4.	Währung der Wertpapieremission	35
1.5.	Relativer Rang der Wertpapiere in der Kapitalstruktur der Emittentin im Fall einer Insolvenz	35
1.6.	Die mit dem Wertpapier verbundenen Rechte einschließlich etwaiger Beschränkungen und das Ausübungsverfahren.....	35
1.7.	Zinsen, Zinszahlungen, Gültigkeitsdauer der Ansprüche	37
1.8.	Fälligkeitstermin und Tilgungsmodalitäten	38
1.9.	Rendite.....	38
1.10.	Vertreter der Anleihegläubiger	38
1.11.	Beschlüsse, Ermächtigungen und Billigungen zur Emission.....	38
1.12.	Voraussichtlicher Emissionstermin.....	39
1.13.	Beschreibung aller Beschränkungen für die Übertragbarkeit der Wertpapiere	39
2.	Angaben zur steuerlichen Behandlung zur Stufenzinsanleihe 2020	39
Teil G - Einzelheiten zum Wertpapierangebot/zur Zulassung zum Handel		42
1.	Konditionen des öffentlichen Angebots	42
2.	Verteilungs- und Zuteilungsplan.....	44
3.	Preisfestsetzung	44
3.1.	Der Preis, zu dem die Wertpapiere voraussichtlich angeboten werden	44
3.2.	Angabe der Kosten und Steuern, die dem Zeichner oder Käufer in Rechnung gestellt werden	45
4.	Platzierung und Übernahme	45
4.1.	Koordinator des gesamten Angebots	45
4.2.	Zahlstelle/Verwahrstelle	45
4.3.	Emissionsübernahmezusagen	45
4.4.	Emissionsübernahmevertrag	45
5.	Zulassung zum Handel und Handelsmodalitäten	45
5.1.	Zulassung zum Handel an einem KMU-Wachstumsmarkt.....	45
5.2.	Finanzintermediäre.....	46
5.3.	Emissionspreis	46
5.4.	Angaben zu einem möglichen Garantiegeber	46
6.	Anleihebedingungen.....	46

Teil H - Unternehmensführung	52
1. Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgan und oberes Management.....	52
2. Persönlich haftende Gesellschafterin	52
Teil I - Finanzinformationen	53
1. Geschäftsjahr 2019 (08.05.2019 bis 31.12.2019) der Emittentin	53
1.1. Bilanz zum 31. 12.2019	53
1.2. Gewinn- und Verlustrechnung für den Zeitraum vom 08.05.2019 bis zum 31.12.2019	53
1.3. Kapitalflussrechnung für den Zeitraum vom 08.05.2019 bis zum 31.12.2019	53
1.4. Anhang für den Zeitraum vom 08.05.2019 bis zum 31.12.2019	53
2. Geschäftsjahr 2020 der Emittentin (01.01.2020 bis 04.09.2020)	53
2.1. Bilanz zum 04. 09.2020	54
2.2. Gewinn- und Verlustrechnung für den Zeitraum 01.01.2020 bis zum 04.09.2020	54
2.3. Kapitalflussrechnung für den Zeitraum 01.01.2020 bis zum 04.09.2020	54
2.4. Anhang für den Zeitraum 01.01.2020 bis zum 04.09.2020.....	54
3. Bestätigungsvermerke der Abschlussprüfer	54
3.1. Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers zum Jahresabschluss 2019	54
3.2. Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers zum Zwischenabschluss zum 04.09.2020	55
4. Zwischenfinanzinformationen und sonstige Finanzinformationen	55
5. Prüfung der historischen jährlichen Finanzinformationen	55
6. Wesentliche Leistungsindikatoren ("KPIs")	55
7. Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage der Emittentin	55
8. Rechnungslegungsstandards	55
Teil J - Angaben zu Anteilseignern und Wertpapierinhabern	56
1. Hauptanteilseigner	56
1.1. Beteiligungs- oder Beherrschungsverhältnisse	56
1.2. Spätere Änderung der Beteiligungs- oder Beherrschungsverhältnisse	56
2. Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren	56
3. Interessenkonflikte	56
4. Wichtige Verträge.....	57
5. Verfügbare Dokumente	57
Teil K - Glossar	58

Aufnahme von Informationen mittels Verweises gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) 2017/1129

Folgende Informationen, welche auf elektronischem Wege von der Emittentin veröffentlicht wurden und bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) in einem elektronischen Format mit Suchfunktion vorgelegt wurden, werden per Verweis gemäß Artikel 19 Abs. 1 (e) der Verordnung (EU) 2017/1129 in diesen Prospekt einbezogen und sind Teil davon.

Finanzinformation der Emittentin, der Energiekontor Finanzanlagen VIII GmbH & Co. KG:

Geschäftsjahr 2019 (08.05.2019 bis 31.12.2019)

Bilanz zum 31. Dezember 2019

Eine elektronische Version der auf Seite 44 mittels Verweises aufgenommenen Informationen kann über folgenden Hyperlink abgerufen werden:

<https://www.energiekontor.de/sza-2020/bilanz2019>

Die Information befindet sich dort in der Anlage 1.

Gewinn- und Verlustrechnung für den Zeitraum 08.05.2019 bis zum 31.12.2019

Eine elektronische Version der auf Seite 44 mittels Verweises aufgenommenen Informationen kann über folgenden Hyperlink abgerufen werden:

<https://www.energiekontor.de/sza-2020/gv2019>

Die Information befindet sich dort in der Anlage 2.

Kapitalflussrechnung vom 08.05.2019 bis zum 31.12.2019

Eine elektronische Version der auf Seite 44 mittels Verweises aufgenommenen Informationen kann über folgenden Hyperlink abgerufen werden:

<https://www.energiekontor.de/sza-2020/kfr2019>

Die Information befindet sich dort in der Anlage 4.

Anhang für den Zeitraum 08.05.2019 bis zum 31.12.2019

Eine elektronische Version der auf Seite 44 mittels Verweises aufgenommenen Informationen kann über folgenden Hyperlink abgerufen werden:

<https://www.energiekontor.de/sza-2020/anhang2019>

Die Information befindet sich dort in der Anlage 3.

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers zum Jahresabschluss 2019

Eine elektronische Version der auf Seite 45 mittels Verweises aufgenommenen Informationen kann über folgenden Hyperlink abgerufen werden:

<https://www.energiekontor.de/sza-2020/bv2019>

Die Information befindet sich dort in der Anlage 5.

Geschäftsjahr 2020 (01.01.2020 bis 04.09.2020)

Zwischenbilanz zum 04. 09.2020

Eine elektronische Version der auf Seite 44 mittels Verweises aufgenommenen Informationen kann über folgenden Hyperlink abgerufen werden:

<https://www.energiekontor.de/sza2020/bilanz2020>

Die Information befindet sich dort in der Anlage 1.

Gewinn- und Verlustrechnung für den Zeitraum 01.01.2020 bis zum 04.09.2020

Eine elektronische Version der auf Seite 45 mittels Verweises aufgenommenen Informationen kann über folgenden Hyperlink abgerufen werden:

<https://www.energiekontor.de/sza-2020/gv2020>

Die Information befindet sich dort in der Anlage 2.

Kapitalflussrechnung für den Zeitraum 01.01.2020 bis zum 04.09.2020

Eine elektronische Version der auf Seite 45 mittels Verweises aufgenommenen Informationen kann über folgenden Hyperlink abgerufen werden:

<https://www.energiekontor.de/sza-2020/kfr2020>

Die Information befindet sich dort in der Anlage 4.

Anhang für den Zeitraum 01.01.2020 bis zum 04.09.2020

Eine elektronische Version der auf Seite 45 mittels Verweises aufgenommenen Informationen kann über folgenden Hyperlink abgerufen werden:

<https://www.energiekontor.de/sza-2020/anhang2020>

Die Information befindet sich dort in der Anlage 3.

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers zum Zwischenabschluss zum 04.09.2020

Eine elektronische Version der auf den Seiten 45 mittels Verweises aufgenommenen Informationen kann über folgenden Hyperlink abgerufen werden:

<https://www.energiekontor.de/sza020/bv2020>

Die Information befindet sich dort in der Anlage 5.

Teil A - Zusammenfassung des Prospekts
1. Abschnitt – Einführung
1.1 Bezeichnung und internationale Wertpapier-Identifikationsnummer (ISIN) der Wertpapiere
Stufenzinsanleihe 2020 mit der WKN: A254S5; ISIN: DE000A254S58
1.2 Identität und Kontaktdaten des Emittenten, einschließlich der Rechtsträgerkennung (LEI)
Emittentin und Anbieterin ist die Energiekontor Finanzanlagen VIII GmbH & Co. KG. Kontaktdaten: Energiekontor Finanzanlagen VIII GmbH & Co. KG, Stresemannstraße 46, 27570 Bremerhaven Telefon: +49 (0) 421 3304-0, Telefax: +49 (0) 421 3304-444, E-Mail: vertrieb@energiekontor.de Die Rechtsträgerkennung (LEI) der Emittentin lautet: 529900TN2PKZHS1IRE41
1.3 Identität und Kontaktdaten der zuständigen Behörde, die den Prospekt gebilligt hat.
Dieser Wertpapierprospekt ist von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Marie-Curie-Straße 24-28, 60439 Frankfurt, Telefon: +49 (0) 228 / 4108 – 0, gebilligt worden.
1.4 Datum der Billigung des Prospekts
Dieser Prospekt wurde am 07.12.2020 gebilligt.
1.5 Warnungen
Erklärungen der Gesellschaft a. Die Zusammenfassung sollte als Einleitung zum EU-Wachstumsprospekt verstanden werden. Bei jeder Entscheidung, in die Wertpapiere zu investieren, sollte sich der Anleger auf den EU-Wachstumsprospekt als Ganzes stützen. b. Der Anleger könnte das gesamte angelegte Kapital oder einen Teil davon verlieren. c. Für den Fall, dass der Anleger wegen der in diesem EU-Wachstumsprospekt enthaltenen Angaben Klage einreichen will, muss der Anleger nach nationalen Rechtsvorschriften seines Mitgliedstaats möglicherweise für die Kosten für die Übersetzung des EU-Wachstumsprospekts aufkommen, bevor das Verfahren eingeleitet werden kann. d. Zivilrechtlich können nur diejenigen Personen haften, die die Zusammenfassung samt etwaiger Übersetzungen vorgelegt und übermittelt haben, und dies auch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des EU-Wachstumsprospekts gelesen wird, irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist oder dass sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des EU-Wachstumsprospekts gelesen wird, nicht Basisinformationen vermittelt, die in Bezug auf Anlagen in die betreffenden Wertpapiere für die Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen würden.
2. Abschnitt - Basisinformationen über den Emittenten
2.1 Wer ist der Emittent der Wertpapiere?
Rechtsform des Emittenten, für ihn geltendes Recht und Land der Eintragung Die Emittentin ist eine nach deutschem Recht gegründete Kommanditgesellschaft (GmbH & Co. KG) und unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Emittentin wurde im Handelsregister des Amtsgerichts Bremen, Deutschland, unter HRA 28504 HB eingetragen.
Haupttätigkeiten des Emittenten Die Energiekontor Finanzanlagen VIII GmbH & Co. KG als Emittentin übernimmt im Rahmen der Energiekontor-Gruppe Finanzierungstätigkeiten durch Darlehensvergabe des mit dieser Emission eingeworbenen Kapitals an die Betreibergesellschaften der in Portugal gelegenen Windparks Montemuro und Penedo Ruivo jeweils als Refinanzierungsdarlehen zur vollständigen Ablösung der bestehenden Darlehensverpflichtungen für die Windparks. Die Energiekontor AG, Bremen, wird eine Bürgschaft in Höhe von € 12.835.000 zugunsten der Emittentin herauslegen. Damit soll bei der langen Laufzeit der Anleihe zusätzlich zu den Sicherheiten, die die Darlehensnehmer der Emittentin gewähren, bei deren Ausfall eine nachrangige Sicherheit zugunsten der Emittentin geschaffen werden. Die Höhe der Bürgschaft entspricht den letzten drei Zahlungsstufen aus der Stufenzinsanleihe. Für Zahlungen aus den eingeworbenen Mitteln dieser Anleihe wird ein externer Treuhänder (Rechtsanwalt Caspar Feest, Bremen) bestellt. Der Treuhänder hat die im den Anleihebedingungen und dem Wertpapierprospekt entsprechende Verwendung der Anleihemittel auf dem eingerichteten Treuhandkonto zu kontrollieren. Die Emittentin wird keine weiteren Anleihen emittieren.

Die Emittentin wird nach vollständiger Rückzahlung des Anleihekaptals ihre Geschäftstätigkeit einstellen und aufgelöst werden.

Herrschende Aktionäre, sowohl direkt und indirekt herrschende Hauptanteilseigner des Emittenten, einschließlich Angabe, ob an ihm unmittelbare oder mittelbare Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse bestehen und wer die Beteiligungen hält bzw. die Beherrschung ausübt.

Die Emittentin ist Teil der Energiekontor-Gruppe. Die Emittentin sowie deren Komplementärin sind 100%ige Tochtergesellschaften der an der Deutschen Wertpapierbörse notierten Energiekontor AG. Die Emittentin handelt im Unternehmensverbund als GmbH & Co. KG autonom, das heißt, Beherrschungs- oder Gewinnabführungsverträge zulasten der Emittentin bestehen nicht. Geschäftsführende Komplementärin der Emittentin ist die Energiekontor Finanzierungsdienste IX GmbH mit Sitz in Bremerhaven.

Name des Vorstandsvorsitzenden / Identität der Hauptgeschäftsführer

Die Geschäftsführung erfolgt durch die Komplementärin "Energiekontor Finanzierungsdienste IX GmbH", Bremerhaven, vertreten durch die Geschäftsführer Herrn Peter Szabo und Herrn Günter Eschen.

2.2 Welches sind die wesentlichen Finanzinformationen über den Emittenten?

Erlöse, Rentabilität, Aktiva, Kapitalstruktur, Kapitalflüsse

Die wesentlichen historischen Finanzinformationen in nachfolgender Tabelle sind (soweit nicht anders angegeben) dem geprüften Jahresabschluss der Emittentin zum 31.12.2019 und dem geprüften Zwischenabschluss zum 04.09.2020 entnommen (Angaben nach DV (EU) 2019/979 Anhang II, soweit diese dem geprüften Abschluss entnommen werden konnten).

Soweit die Angaben als "Ungeprüft" bezeichnet werden, wurden diese durch die Emittentin aus den Feststellungen des geprüften Jahresabschlusses und dem geprüften Zwischenabschluss errechnet.

Einschränkungen in den Bestätigungsvermerken der Abschlussprüfer liegen nicht vor.

Eine wesentliche Veränderung der Aussichten ist nach dem geprüften Zwischenabschluss zum 04.09.2020 nicht eingetreten.

Wesentliche Finanzinformationen	Jahresabschluss zum 31.12.2019 (08.05.2019 – 31.12.2019)	Zwischenabschluss zum 04.09.2020 (01.01. - 04.09.2020)
Gewinn- und Verlustrechnung		
Umsatzerlöse	0 €	0 €
Ergebnis nach Steuern	0 €	-306 €
Bilanzgewinn	0 €	0 €

Bilanz		
AKTIVA	0 €	100.594 €
Eigenkapital	0 €	100.094 €
Summe Eigenkapital und Schulden	0 €	100.594 €
Nettofinanzvermögen (ungeprüft)*	0 €	100.094 €
(*Nettofinanzvermögen= Langfristige Verbindlichkeiten plus kurzfristige Schulden abzüglich Barmittel)		

Kapitalflussrechnung		
Netto-Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	0 €	194 €
Netto-Cashflow aus Investitionstätigkeiten	0 €	0 €
Netto-Cashflow aus Finanzierungstätigkeiten	0 €	100.400 €

2.3 Welches sind die zentralen Risiken, die der Emittentin eigen sind?
2.3.1 Unternehmensbezogene Risiken
Bonitätsrisiko/Fehlende Unternehmenshistorie der Emittentin Die Emittentin existiert erst seit dem 08.05.2019 und hat praktisch bisher keine Geschäftstätigkeit ausgeübt. Die eigentliche Geschäftstätigkeit wird mit der Emission dieser Stufenzinsanleihe aufgenommen. Aus der Geschäftsentwicklung der Vergangenheit lassen sich somit für die Anleiheschuldnerin keine sicheren Schlüsse für die zukünftige Bonität der Emittentin ableiten. Verwertungsrisiko im Insolvenzfall Die Anleihegläubiger sind nach Maßgabe der insolvenzrechtlichen Vorschriften mit den sonstigen nicht bevorrechtigten Gläubigern der Emittentin gleichgestellt. Es könnte daher sein, dass bei Verwertung des Vermögens der Gesellschaft im Insolvenzfall die Anleihegläubiger nicht oder nur anteilig befriedigt werden. Risiko bezüglich der Pandemieauswirkungen Es besteht das Risiko, dass sich nach dem Auftreten einer Pandemie im Jahre 2020 die damit einhergehenden wirtschaftlichen Folgen für die beiden Windparks in Portugal für die die Emittentin Darlehen vergibt zukünftig noch negativ auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin auswirken können.
2.3.2 Wirtschaftliche Risiken
Risiko des Weiterbetriebs der Windparks Es besteht das Risiko, dass sich die Annahmen der Emittentin für einen Weiterbetrieb der Windparks bzw. einzelner Windenergieanlagen über eine 30jährige Betriebsdauer hinaus, aufgrund (genehmigungs-)rechtlicher Schwierigkeiten nicht oder nicht im notwendigen Umfang realisieren lassen. Auch aufgrund des Alters der beiden Windparks in Portugal, für die von der Emittentin Darlehen vergeben werden, können sich die mit der technischen Leistungsfähigkeit der Windkraftanlagen in den Windparks der Darlehensnehmer verbundenen Risiken dahingehend realisieren, dass die technischen Komponenten über die geplante Gesamtlaufzeit ihre Leistung nicht oder nur eine verminderte Leistung erbringen, Ersatzteile nicht oder nur zeitverzögert verfügbar sind und/oder dass die dann notwendigen Aufwendungen und die dadurch bedingten Ertragsausfälle nicht über Zusatzversicherungen abgedeckt sind. Bewertungsrisiko der gestellten Bürgschaft der Energiekontor AG Die Emittentin hat die nachrangige Bürgschaft der Energiekontor AG zugunsten der Emittentin als ausreichende weitere Sicherheit für die Bedienung der Anleihe bewertet. Sollte der nach Einschätzung der Emittentin aktuelle wirtschaftliche Erfolg der Bürgin zukünftig nicht anhalten, besteht das Risiko der schlechteren Bewertung der als Sicherheit gestellten Bürgschaft oder bei wirtschaftlichem Ausfall der Bürgin (z. B. durch Insolvenz) das Risiko des Ausfalls der Bürgschaft als wirtschaftliche Sicherheit für die Anleger. Risiko bezüglich der Prognosen zum wirtschaftlichen Weiterbetrieb der Windparks Für die Windparks Montemuro und Penedo Ruivo, deren Refinanzierung durch Darlehen der Emittentin erfolgen soll, läuft die feste staatlich geregelte Vergütung Mitte und Ende 2025 aus. Es besteht das Risiko, dass nach dem Wegfall dieser Vergütung beim Abschluss zukünftiger Abnahmeverträge für den produzierten Strom auf dem freien Markt, die Einspeisevergütungen deutlich unter den wirtschaftlichen Annahmen der Emittentin liegen könnten. Es besteht das Risiko, dass die von der Emittentin getroffenen Prognosen für die daran anschließende Vermarktung des produzierten Stroms über Stromlieferungsverträge unzutreffend sind. Zum einen könnten die am Markt erzielbaren Einspeisevergütungen unter den von der Emittentin prognostizierten Einspeisevergütungen liegen. Zum anderen könnte sich im schlechtesten Fall kein Abnehmer für den erzeugten Strom finden lassen. Bewertungsrisiko der gestellten Sicherheiten der Darlehensnehmer Die Emittentin wird Darlehen nur gegen von ihr als ausreichende bewertete Sicherheiten gewähren. Es besteht das Risiko, dass die Beurteilung dieser Sicherheiten durch die Emittentin nicht zutreffend ist.
3. Abschnitt - Basisinformationen über die Wertpapiere
3.1 Welches sind die wichtigsten Merkmale der Wertpapiere?
Art und Gattung Angeboten wird ein festverzinsliches Wertpapier zur Unternehmensfinanzierung in global verbriefter Form. Es handelt sich um eine Anleihe, auch Inhaber-Teilschuldverschreibung genannt. Währung, Stückelung, Anzahl der begebenen Wertpapiere und Laufzeit der Wertpapiere Die Anleihe wird in Euro begeben. Die Anleihe ist eingeteilt in 15.100 Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von je € 1.000, die auf den Inhaber lauten und untereinander gleichberechtigt sind. Es besteht eine Mindestzeichnungshöhe im

Nennbetrag von € 3.000. Höhere Beträge erfolgen in 1.000-€-Schritten. Die Mindestzeichnung gilt nur für die Erstzeichnung. Spätere An- und Verkäufe können in 1.000er-Schritten vollzogen werden.
Mit den Wertpapieren verbundene Rechte Teilnahme-, Mitwirkungs- oder Stimmrechte gewähren Inhaber-Teilschuldverschreibungen den Anlegern nicht.
Relativer Rang der Wertpapiere in der Kapitalstruktur des Emittenten im Fall einer Insolvenz, gegebenenfalls mit Angaben über ihre Nachrangigkeitsstufe Die aus der Anleihe entstehenden Verpflichtungen stehen mit allen anderen nicht dinglich besicherten Verpflichtungen der Anleiheschuldnerin im gleichen Rang, mit Ausnahme der Verpflichtungen, die gemäß gesetzlicher Verpflichtung Vorrang haben.
Angaben zur Dividenden- bzw. Ausschüttungspolitik Anders als bei Aktien erhält der Anleger bei Anleihen keine gewinnabhängige Dividende. Stattdessen wird über die Laufzeit ein fester über die Laufzeit abgestufter Zinssatz gezahlt.
3.2 Wo werden die Wertpapiere gehandelt? Die Wertpapiere werden ausschließlich in der Bundesrepublik Deutschland zum Kauf angeboten. Ein Antrag auf eine Handelszulassung der Anleihe ist an einem geregelten Markt oder anderen gleichwertigen Märkten weder gestellt, noch soll ein solcher gestellt werden. Geplant ist die Einbeziehung der angebotenen Anleihe in den Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse.
3.3 Wird für die Wertpapiere eine Garantie gestellt? Art und Umfang der Garantie Eine Garantie im Sinne der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 i.V.m. der Delegierten Verordnung (EU) der Kommission vom 14. März 2019 wird für die Wertpapiere nicht gestellt.
3.4 Welches sind die zentralen Risiken, die den Wertpapieren eigen sind? Inflationsrisiko Bei der langen Laufzeit der Anleihe kann nicht ausgeschlossen werden, dass zukünftig die Inflationsrate den Zinssatz der Anleihe übersteigen könnte, sodass der Anleger möglicherweise hierdurch einen realen Wertverlust erleiden kann. Kursrisiko Die Laufzeit der Anleihe beträgt 18 Jahre. Auf Basis der Börsennotierung ist jedoch auch eine frühere Veräußerung möglich. Ein Verkauf über die Börse ist mit dem entsprechenden Kursrisiko verbunden, d.h. der Kurs kann zum Zeitpunkt der Veräußerung unter 100% liegen und dann zu entsprechenden Verlusten beim Verkäufer führen. Risiko vorzeitiger Kündigung Die Anleihe kann von der Emittentin entsprechend den Anleihebedingungen vorzeitig gekündigt werden. Dies kann für den Anleger zu einer geringeren Rendite und im Falle einer Fremdfinanzierung der Anleihe auch zu einem Verlust führen.
4. Abschnitt - Basisinformationen über das öffentliche Angebot von Wertpapieren und/oder die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt
4.1 Zu welchen Konditionen und nach welchem Zeitplan kann ich in dieses Wertpapier investieren? Emissionsvolumen Die Anleihe wird mit einem Gesamtnennbetrag von € 15.100.000 herausgegeben. Die Stückelung beträgt € 1.000. Somit können insgesamt 15.100 Anteile veräußert werden. Laufzeit/Rückzahlung Die Laufzeit der Anleihe beträgt insgesamt 18 Jahre. Die Teilschuldverschreibungen werden in vier Stufen zurückgezahlt. Die erste Teilrückzahlung erfolgt am 01.03.2026 zu 15 % des Nominalbetrages. Die weiteren Rückzahlungsstufen sind der nachfolgenden Tabelle unter »Rückzahlungsstufen« zu entnehmen. Zins Der erste Zinslauf beginnt am 01.03.2021 und endet am 28.02.2022. Der letzte Zinslauf beginnt am 01.03.2038 und endet am 28.02.2039. Die Zinszahlungen und die Rückzahlungen der Anleihe werden über eine Zahlstelle, die Quirin Privatbank AG, Berlin, abgewickelt. Die Emittentin überweist die Zinsen nach Ablauf des jeweiligen Zinslaufs und den Rückzahlungsbetrag der Anleihe am Ende der Laufzeiten mit befreiender Wirkung an die Zahlstelle. Diese übernimmt die Auszahlung der

jährlichen Zinsen sowie die Rückzahlung des Anleihekaptals an die jeweils depotführenden Banken zur Gutschrift auf dem jeweiligen Anlegerkonto.

Die Nominalverzinsung der Stufenzinsanleihe 2020 ist über den gesamten Zeitraum folgendermaßen gestaffelt:

Zinszeitraum	Zins in %	Rückzahlungsstufen, Datum	Rückzahlung in %
01.03.2021-28.02.2026	4	01.03.2026	15
01.03.2026-28.02.2031	4,25	01.03.2031	15
01.03.2031-28.02.2035	4,5	01.03.2035	10
01.03.2035-28.02.2039	5	01.03.2039	60

Der Zinszeitraum läuft jeweils vom 01.03. bis zum 28.02. des folgenden Jahres. Die Auszahlung der Zinsen erfolgt nachträglich jährlich jeweils am ersten Bankarbeitstag nach Ende eines entsprechenden Zinslaufs. Die Zinszahlung ab der ersten Rückzahlungsstufe erfolgt jeweils auf den verbleibenden valutierenden Betrag.

Anleger, die vor dem 01.03.2021 die Anleihe zeichnen und einzahlen, erhalten für den Zeitraum vor Beginn des ersten Zinslaufs (01.03.2021) keine Zinsen.

Rendite

Die individuelle Rendite lässt sich erst am Ende der Laufzeit bestimmen, da sie von den eventuell zu zahlenden individuellen Transaktionskosten in Abzug von den gezahlten Zinsen auf den gezahlten Nennbetrag abhängt.

Abwicklung

Die Zinszahlungen und die Rückzahlungen der Anleihe werden über eine Zahlstelle, die Quirin Privatbank AG, Berlin, abgewickelt. Die Emittentin überweist die Zinsen nach Ablauf des jeweiligen Zinslaufs und den Rückzahlungsbetrag der Anleihe am Ende der Laufzeit mit befreiender Wirkung an die Zahlstelle. Diese übernimmt die Auszahlung der jährlichen Zinsen sowie die Rückzahlung des Anleihekaptals über die Clearstream Banking AG, Frankfurt, an die jeweils depotführenden Banken zur Gutschrift auf dem jeweiligen Anlegerkonto.

Anleger, die vor dem 01.03.2021 die Anleihe zeichnen und einzahlen, erhalten für den Zeitraum vor Beginn des ersten Zinslaufs (01.03.2021) keine Zinsen.

Kaufpreis

Der Kaufpreis (Einzahlungsbetrag) setzt sich aus dem Nennwert und, wenn die Einzahlung des Kaufpreises nach dem 01.03.2021 erfolgt, den Stückzinsen zusammen. Ein Agio wird nicht erhoben. Dem Käufer werden für den Kauf der Anlage keine weiteren Kosten und/oder Steuern durch die Emittentin in Rechnung gestellt.

Zeichnungsfrist

Beginn der Zeichnungsfrist ist der Tag der Veröffentlichung des Wertpapierprospekts, voraussichtlich der 07.12.2020. Die Zeichnungsfrist läuft bis zur Vollplatzierung, längstens bis zum 27.09.2021.

Lieferung

Die Verbuchung und Lieferung der Schuldverschreibungen erfolgt in der Regel 14 Tage nach Zahlungseingang des Kaufpreises in das jeweilige Depotkonto des Zeichners bei seiner Depotbank, frühestens jedoch ab 01.03.2021 (Beginn des Zinslaufes).

Kündigung

Die Inhaber-Teilschuldverschreibungen sind für die Anleihegläubiger nicht ordentlich kündbar. Die Emittentin kann die Anleihe gemäß den Anleihebedingungen vorzeitig kündigen.

Kosten

Durch die Emission der Anleihe entstehen der Energiekontor Finanzanlagen VIII GmbH & Co. KG Kosten von rund 7 % des Emissionserlöses; mithin sollen die Gesamtkosten der Emission höchstens € 1.057.000 betragen.

Zielgruppe

Das Angebot richtet sich an langfristig orientierte Anleger, die Wert auf einen festen Zinssatz legen. Es handelt sich um ein Angebot für verantwortungsbewusste Anleger, die neben Renditeaspekten auch die ökologische Nachhaltigkeit ihrer Kapitalanlage berücksichtigen.

Prospektgültigkeit

Der vorliegende Prospekt ist nach der Billigung bis zum Ende des öffentlichen Angebots, längstens aber bis zum 27.09.2021 gültig.

4.2 Weshalb wird dieser EU-Wachstumsprospekt erstellt?

Gründe für das Angebot und Zweckbestimmung der Erlöse

Die Emittentin wird den Nettoerlös den Betreibergesellschaften der Windparks Montemuro und Penedo Ruivo als Refinanzierungsdarlehen zur vollständigen Ablösung der bestehenden Darlehensverpflichtungen zur Verfügung stellen.

Geschätzter Nettoerlös

Der geschätzte Nettoerlös der Emission liegt bei € 14.043.000.

**Angabe jedes nicht erfassten Teils, sofern das Angebot einem Übernahmevertrag mit fester
Übernahmeverpflichtung unterliegt**

Das Angebot unterliegt keiner Übernahmeverpflichtung.

Beschreibung etwaiger wesentlicher Interessenkonflikte hinsichtlich des Angebots oder der Zulassung zum Handel

Die Vorstände der Energiekontor AG sind die Geschäftsführer der geschäftsführenden Komplementärin der Emittentin. Es könnten somit Interessenkonflikte auftreten, soweit die Sicherheiten für die durch die Emittentin gewährten Darlehen verwertet werden müssen.

Der gemeinsame Vertreter der Anleihegläubiger, Rechtsanwalt Caspar Feest, ist Gesellschafter der Kanzlei Engel & Feest Rechtsanwälte PartGmbH, die auch mit der Unterstützung der Emittentin im Billigungsverfahren bei der BaFin beauftragt worden ist. Dieses könnte zu Interessenkonflikten im Rahmen der Verwertung von Sicherheiten gegen die Energiekontor AG führen, soweit zu diesem Zeitpunkt die Energiekontor AG die Kanzlei Engel & Feest mandatiert hat.

4.3 Wer ist Anbieter und/oder die die Zulassung zum Handel beantragende Person?

Anbieterin ist die Energiekontor Finanzanlagen VIII GmbH & Co. KG.

Teil B - Verantwortliche Personen, Angaben von Seiten Dritter, Sachverständigenberichte und Billigung durch die zuständige Behörde

1. Verantwortlichkeit für den Inhalt des Prospekts

Die Energiekontor Finanzanlagen VIII GmbH & Co. KG als Emittentin, vertreten durch die Geschäftsführer Peter Szabo und Herrn Günter Eschen übernimmt die Verantwortung für den Inhalt dieses Prospekts und erklärt das ihres Wissens die Angaben im Prospekt richtig sind und dass der Prospekt keine Auslassungen enthält, die die Aussage verzerren könnten..

2. Sachverständigenberichte

In dem Emissionsprospekt sind mit Ausnahme der Bestätigungsvermerke der Abschlussprüfer keine Erklärungen oder Berichte von Personen aufgenommen, die als Sachverständige gehandelt haben.

3. Angaben Dritter

Die Energiekontor Finanzanlagen VIII GmbH & Co. KG bestätigt, dass Angaben von Seiten Dritter korrekt wiedergegeben wurden und nach Wissen der Emittentin und soweit für sie aus den von diesem Dritten veröffentlichten Angaben ersichtlich, nicht durch Auslassungen unkorrekt oder irreführend gestaltet wurden.

4. Billigung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Die Energiekontor AG erklärt, dass

- a) der Prospekt durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht als zuständige Behörde gemäß Verordnung (EU) 2017/1129 gebilligt wurde;
- b) die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht diesen Prospekt nur bezüglich der Standards der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz gemäß der Verordnung (EU) 2017/1129 billigt;
- c) eine solche Billigung nicht als Bestätigung der Emittentin oder als Qualität der Wertpapiere, die Gegenstand dieses Prospekts sind, erachtet werden sollte;
- d) der Prospekt als EU-Wachstumsprospekt gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) 2017/1129 erstellt wurde;
- e) Anleger ihre eigene Bewertung der Eignung dieser Wertpapiere für die Anlage vornehmen sollten.

5. Interessen natürlicher und juristischer Personen

Der gemeinsame Vertreter der Anleihegläubiger gemäß § 8 Schuldverschreibungsgesetz (SchVG), und Treuhänder Rechtsanwalt Caspar Feest, ist Gesellschafter der Kanzlei Engel & Feest Rechtsanwälte PartGmbH, die auch mit der Unterstützung der Emittentin im Billigungsverfahren bei der BaFin beauftragt worden ist. Dieses könnte zu Interessenkonflikten führen. Es wäre z. B. möglich, dass im Rahmen der Verwertung von Sicherheiten gegen die Energiekontor AG als Gesellschafterin der darlehensnehmenden Windparks vorzugehen ist, zu einem Zeitpunkt, zu dem diese die Kanzlei Engel &

Feest Rechtsanwälte PartGmbH mandatiert hat. Im Fall von Konflikten zwischen dem Anleihegläubiger und der Emittentin kann der gemeinsame Vertreter der Anleihegläubiger aufgrund berufsrechtlicher Vorschriften möglicherweise die Anleihegläubiger gegen die Emittentin nicht vertreten. Rechtsanwalt Caspar Feest könnte in diesem Fall rechtlich verpflichtet sein, sein Mandat als gemeinsamer Vertreter der Anleihegläubiger niederzulegen. In diesem Fall könnte die Gläubigerversammlung einen anderen Vertreter der Anleihegläubiger wählen. Der gemeinsame Vertreter der Anleihegläubiger kann gemäß § 7 SchVG von den Gläubigern jederzeit ohne Angabe von Gründen abberufen werden.

6. Weitere Angaben

6.1. Berater

Die Kanzlei Engel & Feest Rechtsanwälte PartGmbH, Bremen, hat die Emittentin bei der Emission und im Billigungsverfahren bei der BaFin beraten.

6.2. Vermerk der Abschlussprüfer

Die Prüfung der in der in der Zusammenfassung und im Abschnitt »Finanzinformationen« dargestellten Finanzinformationen wurde von der PKF WULF & PARTNER Partnerschaft mbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Löffelstraße 44, 70597 Stuttgart, durchgeführt. Die PKF WULF & PARTNER Partnerschaft mbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft ist Mitglied der Wirtschaftsprüferkammer mit Sitz in Berlin. Für die Finanzinformationen wurden durch den Abschlussprüfer uneingeschränkte Bestätigungsvermerke ohne Vorbehalte erteilt. Der Abschlussprüfer hat sich mit der Veröffentlichung der Bestätigungsvermerke der Abschlüsse in diesem Wertpapierprospekt einverstanden erklärt.

6.3. Ratingverfahren

Im Auftrag der Emittentin oder in Zusammenarbeit mit der Emittentin ist kein Ratingverfahren für die Anleihe erstellt worden. Ein solches Rating ist zukünftig auch nicht vorgesehen.

Teil C - Gründe für das Angebot, Verwendung der Erlöse und Kosten der Emission/des Angebots

1. Verwendungszwecke

1.1. Verwendungszwecke allgemein

Der Nettoerlös der Teilschuldverschreibungen wird im Rahmen der Geschäftszwecke der Anleiheschuldnerin zur Darlehensvergabe im Rahmen der Refinanzierung von in Betrieb befindlichen Windparks verwendet. Das bedeutet, dass die bestehenden Darlehensverbindlichkeiten der Windparks durch Darlehen der Emittentin abgelöst werden sollen.

Die Anleiheschuldnerin wird den Nettoerlös den Betreibergesellschaften der beiden in Portugal gelegenen Windparks **Montemuro** (*Energiekontor Montemuro GmbH & Co. WP MONT KG*) und **Penedo Ruivo** (*Energiekontor Penedo Ruivo GmbH & Co. WP PR KG*) jeweils als Refinanzierungsdarlehen zur vollständigen Ablösung der bestehenden Darlehensverbindlichkeiten Anfang 2021 zur Verfügung stellen.

Die Verwendungszwecke ergeben sich wie folgt:

Anleihevolumen 15.100.000 €	
Verwendungszweck	Darlehen in €
Windpark Montemuro (vollständige Ablösung von bestehenden Darlehensverbindlichkeiten durch Refinanzierungsdarlehen)	7.300.000
Windpark Penedo Ruivo (vollständige Ablösung von bestehenden Darlehensverbindlichkeiten durch Refinanzierungsdarlehen)	7.800.000

Zu den vorgenannten Verwendungszwecken gibt es keine anderen Verwendungszwecke, die aus dem Nettoerlös der Anleihe finanziert werden.

Die Darlehen werden Zug um Zug gegen die Bestellung von banküblichen Sicherheiten gewährt.

Die Anleiheschuldnerin gewährt den Darlehensnehmern die Darlehen nur gegen Bestellung erstrangiger Sicherheiten, in der Regel durch Abtretung der entsprechenden Gesellschaftsanteile oder vergleichbarer banküblicher Sicherheiten.

Hierzu ist vorgesehen:

Sicherheiten für die Darlehensgewährung
a. Sicherungsabtretung der Kommanditanteile der Betreibergesellschaften der Windparks.
b. Herausgabe einer nachrangigen Bürgschaft zu den vorgenannten Sicherungsinstrumenten durch die Energiekontor AG für die drei letzten Rückzahlungsstufen der Anleihe.
c. Die Emittentin verpflichtet sich, Treuhandkonten einzurichten, über die alle Einzahlungen, Darlehensvergaben (netto), Emissionskosten, Zinszahlungen und Rückzahlungen abgewickelt werden.

Die vorgenannten Sicherheiten können nach Beurteilung durch einen vereidigten Sachverständigen oder Wirtschaftsprüfer durch vergleichbare Sicherheiten und nach Zustimmung des Treuhänders gemäß den Anleihebedingungen ersetzt werden. Darüber hinaus können bei Rückzahlung gemäß § 4 Ziffer 2 der Anleihebedingungen die Sicherheiten angemessen im Verhältnis zu den dann noch bestehenden Rückzahlungsverpflichtungen reduziert werden.

1.2. Beschreibung der Windparks Montemuro und Penedo Ruivo

Zur Sicherheit der Darlehen an die Betreibergesellschaften der Windparks Montemuro und Penedo Ruivo erhält die Emittentin die erstrangige Sicherungsabtretung der Kommanditanteile, der Einspeiseerlöse und der Ausschüttungen/Entnahmen der Windparks. Damit liegen im Verwertungsfall als Sicherungsrechte auch die Park- und Nutzungsrechte erstrangig bei der Emittentin.

Von den Betreibergesellschaften der Montemuro und Penedo Ruivo werden bei Auszahlung der Darlehen die zum Betrieb der Windparks notwendigen Genehmigungen, Gestattungen und Nutzungsrechte der Infrastruktur gehalten. Die Betreibergesellschaften verfügen über das Eigentum an den Windenergieanlagen. Für die zwei Windparks verfügt die Betriebsführung von Energiekontor über fundierte und damit belastbare Ertragserfahrungen. Die Betriebsführung von Energiekontor überwacht die Windparks 24 Stunden am Tag/365 Tage im Jahr und sichert damit eine nach Recherche der Emittentin umfassende Betreuung des Windparks.

Aufgrund der 30-jährigen Windkrafterfahrung geht die Betriebsführung von Energiekontor und die Emittentin mittlerweile von einer technischen Betriebsdauer der Windkraftanlagen von über 30 Jahren aus. Auf dieser Grundlage geht die Emittentin davon aus, dass der Betrieb der Windparks Montemuro und Penedo Ruivo zukünftig technisch möglich sein und die Vermarktung des produzierten Stroms in freier Vermarktung außerhalb gesetzlich geregelter Förderung erfolgen wird.

Die Windparks Montemuro und Penedo Ruivo befinden sich auf einem Höhenrücken östlich von Porto/Portugal. Die Windgeschwindigkeiten an beiden Standorten sind aufgrund der Höhenlage nach Einschätzung der Emittentin außergewöhnlich gut, sie liegen zwischen 7,4 bis 7,8 m/s auf Nabenhöhe.

Für den Windpark Montemuro in Portugal, der seit August 2005 am Netz ist, wird es bis zum Juli 2025 eine feste Vergütung (mit einem jährlich festgelegten Deflations-/ Inflationausgleich) geben. Für den Windpark Penedo Ruivo, der ebenfalls in Portugal liegt, läuft die feste Vergütung bis Ende 2025.

Die Emittentin geht davon aus, dass die Vermarktung des in den zwei Windparks produzierten Stroms nach Auslaufen der gesetzlich geregelten Vergütung über direkte Stromabnahmeverträge erfolgen wird. Hierzu werden mit industriellen Endabnehmern, Energieversorgern oder Direktvermarktern langfristige Lieferverträge abgeschlossen. Die Emittentin geht davon aus, dass aufgrund der Erfahrung der Energiekontor-Gruppe mit diesen Stromlieferungsverträgen eine Vermarktung des in den Windparks produzierten Stroms ggf. im Pool mit anderen Windparks zu rentablen Konditionen möglich sein wird.

Windpark Montemuro

Der Windpark Montemuro ist im August 2005 mit acht Anlagen des Typs AN Bonus Navantia 1,3 in Betrieb gegangen. Der Windpark befindet sich auf einem rund 1.100 m hohen Bergrücken östlich von Porto im Norden Portugals. Aufgrund der Gebirgslage ist die Umgebung nur sehr eingeschränkt landwirtschaftlich nutzbar.

Übersicht Windpark Montemuro		
Kapazität	10,4 MW	
Anlagenanzahl	8 WEA	
Anlagentyp	AN Bonus Navantia 1.3	
Inbetriebnahme	08/2005	
Darlehnsstand per 31.12.2020	5.066.452	Euro
Stromeinnahmen kumuliert bis 31.12.2019	32.364.274	Euro
Durchschnittliche jährliche Stromeinnahmen ab Inbetriebnahme bis zum 31.12.2019 p.a.	2.311.734	Euro
Prognostizierte Stromeinnahmen ab 01.01.2021 p.a.	1.450.000	Euro
Durchschnittliche Betriebskosten ab Inbetriebnahme p.a.	525.229	Euro
davon Wartung/Reparatur ab Inbetriebnahme p.a.	190.617	Euro
Ausschüttungen kumuliert bis 31.12.2019	4.465.000	Euro
Einspeisevergütung bis zum 31.07.2020	0,10546	€/kWh
Prognostizierte Einspeisevergütung 01.08.2020- 31.07.2025 (ohne Deflations-/Inflationausgleich)	0,0600	€/kWh

(Hinweis: die vorgenannten Kennzahlen der Tabelle sind von der Emittentin ermittelt worden und nicht durch einen Abschlussprüfer geprüft worden).

Windpark Penedo Ruivo

Der Windpark Penedo Ruivo ist im Dezember 2005 mit 10 Anlagen des Typs AN Bonus Navantia 1,3 in Betrieb gegangen. Der Windpark befindet sich im Norden Portugals auf einem Höhenrücken mit einer Höhe von rund 1.100 Metern.

Übersicht Windpark Penedo Ruivo		
Kapazität	13 MW	
Anlagenanzahl	10 WEA	
Anlagentyp	AN Bonus Navantia 1.3	
Inbetriebnahme	12/2005	
Darlehnsstand per 31.12.2020	5.994.381	Euro
Stromeinnahmen kumuliert bis 31.12.2019	42.079.100	Euro
Durchschnittliche Stromeinnahmen ab Inbetriebnahme bis zum 31.12.2019 p.a.	3.005.650	Euro
Prognostizierte Stromeinnahmen ab 01.01.2021 p.a.	1.790.000	Euro
Durchschnittliche Betriebskosten ab Inbetriebnahme p.a.	712.704	Euro
davon Wartung/Reparatur ab Inbetriebnahme p.a.	247.694	Euro
Ausschüttungen kumuliert bis 31.12.2019	6.264.000	Euro
Einspeisevergütung bis 31.12.2020	0,10516	€/kWh
Einspeisevergütung 01.01.2021- 31.12.2025 (ohne Deflations-/Inflationsausgleich)	0,0600	€/kWh

(Hinweis: die vorgenannten Kennzahlen der Tabelle sind von der Emittentin ermittelt worden und nicht durch einen Abschlussprüfer geprüft worden).

Schuldenfreiheit

Die Betreibergesellschaften der Windparks haben nach Gewährung der Darlehen aus dem Anleihekapital keine weiteren Bankverbindlichkeiten oder sonstigen vor- oder gleichrangigen Darlehensverbindlichkeiten. Soweit erforderlich, können nachrangige Darlehen aufgenommen werden.

Ertragswerte

Auf Grundlage der Erfahrungen der Energiekontor Betriebsführung geht die Emittentin von einer technischen Gesamtlaufzeit der zwei Windparks von rund 35 Jahren aus. Die beiden Standorte haben in der Vergangenheit durchschnittliche Stromeinnahmen von zusammen € 5,3 Mio. pro Jahr erwirtschaftet. Die durchschnittlichen Betriebsausgaben inkl. Reparaturaufwendungen betrugen für beide Windparks ca. € 1,24 Mio. p.a., sodass ein Rohüberschuss von ca. € 4,06 Mio. p.a. vorhanden ist. Da sich die Einspeisevergütung ab 2021 um ca. 40 % verringert (Windpark Montemuro bereits ab August 2020), wird unter der Annahme gleichbleibender durchschnittlicher Betriebskosten der durchschnittliche Rohüberschuss vor Steuern und Abgaben ab 2021 ca. € 1,9 Mio. p.a. betragen. (Hinweis: die vorgenannten Kennzahlen sind von der Emittentin ermittelt worden und nicht durch einen Abschlussprüfer geprüft worden).

Für den Windpark Montemuro gibt es bis Mitte 2025 und für den Windpark Penedo Ruivo bis einschließlich 2025 eine gesicherte Einspeisevergütung auf Grundlage der gesetzlichen portugiesischen Einspeiseregulungen (SEN) mit einem jährlich festgelegten Deflations-/Inflationsausgleich. Für beide Windparks ist basierend auf portugiesischen Einspeiseregulungen spätestens zum 01.01.2021 eine Anpassung der Vergütung für die fünf Jahre bis einschließlich 2025 vorgesehen (Windpark Montemuro bis Mitte 2025). Die aktuelle Vergütung wird um ca. 40 % auf mindestens 0,0600 €/kWh angepasst. Einnahmen ab Mitte 2025 bzw. nach 2025 lassen sich auf mindestens vergleichbarer Höhe nach Markteinschätzung der Emittentin durch den Verkauf des Windstroms zum Marktpreis an einer Strombörse oder über vertragliche Vereinbarungen mit festen Abnehmern erzielen. Die Emittentin geht für Portugal von mittelfristig bis langfristig steigenden Einspeisevergütungen für frei vermarkteten Strom aus.

Standortrechte

Die Standortrechte können nach Einschätzung der Emittentin für die zwei Windparks, denen die Darlehen gewährt werden, langfristig gesichert werden. Die Emittentin geht davon aus, dass Energiekontor die frühzeitige Verlängerung der Nutzungsverträge umsetzen wird, da sie einen Schwerpunkt im Bereich der Betriebsführung bildet.

Betriebsdauer

Auf Basis der 30-jährigen Erfahrung der Energiekontor-Gruppe, davon bereits über 25 Jahre Betriebserfahrung, ist nach Einschätzung der Emittentin eine Nutzungsdauer der zwei Windparks von über 30 Jahren möglich. Durch die bereits erfolgten regelmäßigen Wartungsarbeiten und Servicekonzepte wird die technische Leistungsfähigkeit der Windkraftanlagen sichergestellt. Die zwei Windparks werden seit Inbetriebnahme durch die Energiekontor-Gruppe betreut. Für die zwei Windparks sind auch für die Zukunft Rücklagen für vorbeugende Instandhaltung eingeplant.

2. Nettoerlös

Das aus der Emission platzierte Kapital fließt vollständig der Emittentin zu. Durch die Emission der Anleihe entstehen der Energiekontor Finanzanlagen VIII GmbH & Co. KG Kosten von rund 7 % des Emissionserlöses; mithin sollen die Gesamtkosten der Emission höchstens € 1.057.000 betragen. Diese bestehen im Wesentlichen aus Kosten für Personalaufwendungen, Rechtsberatung, Druck-, Vertriebs- und Abwicklungskosten. Beinhaltet sind auch mögliche Provisionen für Vermittler, die bis zu 5 % des vom Vermittler eingeworbenen Kapitals betragen.

Der geschätzte Nettoerlös der Emission liegt demnach bei € 14.043.000.

3. Prioritäten der Zweckbestimmung

Priorität der Verwendungszwecke ergibt sich aus nachfolgender Tabelle. Dabei gibt die Ziffer "1" die höchste Priorität an und die Ziffer "2" die niedrigste Priorität.

Die Prioritäten der Verwendungszwecke ergeben sich wie folgt:

	Priorität
Windpark Montemuro	1.
Windpark Penedo Ruivo	2.

4. Weitere Finanzierungsmittel

Die Emittentin geht davon aus, dass die Mittel aus der Anleihe für alle geplanten Zweckbestimmungen dieser Stufenzinsanleihe ausreichen werden. Weitere Finanzierungsmittel werden für diese Zweckbestimmungen aus der Anleihe nicht benötigt. Es ist nicht geplant, dass die Emittentin weitere Anleihen emittieren wird. Es ist auch nicht geplant, dass die Emittentin selbst weitere Finanzierungsmittel aufnimmt.

Teil D - Strategie, Leistungsfähigkeit und Unternehmensumfeld

1. Angaben zur Emittentin

Firma und Sitz

Die gesetzliche und kommerzielle Bezeichnung der Emittentin lautet: Energiekontor Finanzanlagen VIII GmbH & Co. KG. Die Emittentin ist beim Amtsgericht Bremen im Handelsregister Abt. A unter der Nummer HRA 28504 HB eingetragen.

Die Rechtsträgerkennung (LEI) der Emittentin lautet: 529900TN2PKZHS1IRE41.

Die Emittentin wurde am 08.05.2019 für unbestimmte Dauer gegründet. Die Gesellschaft ist eine Kommanditgesellschaft in der Form der "GmbH & Co. KG" nach deutschem Recht. Sitz der Gesellschaft ist Bremerhaven.

Gesellschaftsanschrift Bremerhaven: Stresemannstraße 46, 27570 Bremerhaven

Telefon: +49 (0) 421 3304-0, Telefax: +49 (0) 421 3304-444, E-Mail: vertrieb@energiekontor.de

Angaben zur Stufenzinsanleihe und zur Emittentin sind abrufbar unter: <https://www.energiekontor.de/sza2020.html>

Hinweis: die Angaben auf der Website zur Emittentin sind nicht Teil des Wertpapierprospektes, sofern nicht Angaben mittels Verweises in den Prospekt aufgenommen worden sind

Maßgebliche Rechtsordnung

Maßgeblich für die Emittentin ist die deutsche Rechtsordnung.

Jüngste Ereignisse in der Geschäftstätigkeit

Am 02. September 2020 ist das Kommanditkapital der Emittentin in Höhe von € 100.000 eingezahlt worden. Darüber hinaus gibt es keine Ereignisse aus jüngster Zeit in der Geschäftstätigkeit der Emittentin, die für die Emittentin eine besondere Bedeutung haben und im hohen Maße für die Bewertung der Solvenz der Emittentin relevant sind.

Ratingverfahren zur Solvenz der Emittentin

Im Auftrag der Emittentin oder in Zusammenarbeit mit der Emittentin ist bis zum Prospektdatum kein Ratingverfahren für die Emittentin in Bezug auf ihre Zahlungsfähigkeit (Solvenz) erstellt worden. Ein solches Rating der Emittentin ist zukünftig auch nicht vorgesehen.

2. Wesentliche Veränderungen in der Schulden- und Finanzierungsstruktur

Seit Erstellung des Zwischenabschlusses zum 04.09.2020 hat es keine wesentlichen Veränderungen in der Schulden- und Finanzstruktur der Emittentin gegeben.

3. Beschreibung der erwarteten Finanzierung der Tätigkeit

Die Emittentin hat ihre Geschäftstätigkeit mit der Vorbereitung der Emission der Stufenzinsanleihe 2020 Anfang 2020 aufgenommen. Die eigentliche Geschäftstätigkeit der Darlehensvergaben wird erst mit

dem durch die Anleihe eingeworbenen Kapital aufgenommen. Einziger Geschäftszweck ist die Emission dieser Anleihe und die Darlehensvergabe aus dem Anleihekapital.

Die Geschäftstätigkeit der Emittentin wird finanziert durch die Bearbeitungsgebühren für die Darlehensvergaben an die Betreibergesellschaften von Windparks. Diese betragen ca. 7 % der vergebenen Darlehen. Die laufende Geschäftstätigkeit der Emittentin in den kommenden Jahren wird durch eine Zinsdifferenz zwischen den an die Anleihegläubiger zu zahlenden Zinsen und den Zinseinnahmen aus den vergebenen Darlehen finanziert werden. Darüber hinaus werden für die laufende Geschäftstätigkeit keine Finanzierungsmittel benötigt. Für die Refinanzierung der beiden Windparks, für die von der Emittentin Darlehen vergeben werden, könnten aber weitere Finanzierungsmittel erforderlich sein, sollte die Anleihe nicht vollständig platziert werden.

4. Überblick über die Geschäftstätigkeit

4.1. Haupttätigkeitsbereiche

Gegenstand des Unternehmens ist die Verwaltung des Vermögens der Gesellschaft und damit ausschließlich des mit dieser Emission eingeworbenen Anleihekapitals. Die Emission weiterer Anleihen der Emittentin ist nicht geplant. Die Gesellschaft ist berechtigt, alle zur Erreichung des Gesellschaftszwecks notwendigen oder zweckmäßig erscheinenden Geschäfte und Maßnahmen durchzuführen. Der Unternehmensgegenstand ist in § 2 des Gesellschaftsvertrages der Energiekontor Finanzanlagen VIII GmbH & Co. KG allgemein geregelt.

Die Energiekontor Finanzanlagen VIII GmbH & Co. KG als Emittentin übernimmt im Rahmen der Energiekontor-Gruppe ausschließlich die Finanzierungstätigkeit durch Darlehensvergabe der mit dieser Anleihe eingeworbenen Anleihemittel zur Ablösung bestehender Darlehensverbindlichkeiten an die Betreibergesellschaften von Windparks.

Die Tätigkeit mit Einsatz der vollständigen Anleihemittel wird die Refinanzierung der Windparks Montemuro und Penedo Ruivo in Portugal unter Ablösung der bestehenden Darlehensverpflichtungen sein. Sollte die Anleihe nicht vollständig platziert werden, müssten anderweitige nachrangige Finanzierungen zur Refinanzierung der Windparks gefunden werden.

Die Geschäftstätigkeit der Emittentin bestand bisher ausschließlich in der Vorbereitung der Emission dieser Anleihe. Die eigentliche Geschäftstätigkeit der Emittentin im Rahmen der Darlehensvergaben wird erst aufgenommen, wenn die durch die Anleihe eingeworbenen Anleihemittel zur Verfügung stehen.

Die Emittentin beschränkt ihre operative Tätigkeit auf die Finanzierungstätigkeit durch die Darlehensvergabe. Die Tätigkeit der Darlehensvergabe beinhaltet insbesondere auch die notwendige Besicherung der Darlehen. Die Emittentin ist ausschließlich mit dem Instrument Stufenzinsanleihe auf dem deutschen Markt in Deutschland tätig.

Die Emittentin beschränkt ihre Tätigkeit auf die Emission der Stufenzinsanleihe 2020. Weitere Anleihen sollen nicht emittiert werden. Es gibt keine etwaigen wichtigen neuen Produkte, Dienstleistungen oder Tätigkeiten, die seit der Veröffentlichung des letzten geprüften Zwischenabschlusses der Emittentin zum 04.09.2020 eingeführt worden sind.

In der Vergangenheit wurden Emissionen für Stufenzinsanleihen innerhalb der Energiekontor-Gruppe durch die Energiekontor Finanzierungsdienste GmbH & Co. KG (Emissionen I–V) und ab der Stufenzinsanleihe VI jeweils durch separate Tochtergesellschaften der Energiekontor AG herausgegeben. Alle

Gesellschaften gehören zur Energiekontor-Gruppe und sind 100%ige Tochtergesellschaften der Energiekontor AG. Die Zins- und Rückzahlungsverpflichtungen aus allen Wertpapieren sind seit der Ausgabe immer erfüllt worden.

Durch die Emittentin wurden bisher keine Anleihen emittiert, andere Dienstleistungen oder Produkte sind von der Emittentin nicht erbracht bzw. vertrieben worden. Darüber hinaus sollen auch keine neuen Produkte oder Dienstleistungen angeboten werden, die nicht dem Rahmen der angebotenen Inhaber-Teilschuldverschreibungen entsprechen. Die Emission weiterer Anleihen ist nicht geplant.

4.2. Wichtigste Märkte

Die Energiekontor Finanzanlagen VIII GmbH & Co. KG als Emittentin übernimmt im Rahmen der Energiekontor-Gruppe ausschließlich Finanzierungstätigkeiten für Windparks in Portugal durch Darlehensvergabe an die Betreibergesellschaften der Windparks Montemuro und Penedo Ruivo in Portugal.

5. Organisationsstruktur

5.1. Stellung der Emittentin in der Organisationsstruktur der Gruppe

Die Emittentin ist Teil der Energiekontor-Gruppe. Die Energiekontor Finanzierungsdienste IX GmbH als Komplementärin der Emittentin ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der Energiekontor AG. Sie ist am Vermögen sowie dem Gewinn und Verlust der Emittentin nicht beteiligt. Kommanditistin der Emittentin mit einem Kommanditkapital in Höhe von € 100.000 ist ausschließlich die Energiekontor AG.

Die Bereiche der Wertschöpfungskette, die durch die Energiekontor-Gruppe abgedeckt werden, spiegeln sich auch im Aufbau des Konzerns wider. Die Akquisition, die Planung und der Vertrieb der Projekte erfolgt durch die Energiekontor AG, bei der auch die im Inland beschäftigten Mitarbeiter angestellt sind. Der Bau der Projekte in Deutschland erfolgt durch die Bauträgersgesellschaften der Energiekontor-Gruppe. Die Betriebsführung wird durch die Energiekontor Managementgesellschaften geleistet. Der Aufbau der Projektrealisierung im Ausland gestaltet sich analog. Die Planung und Errichtung der Auslandsprojekte erfolgt in den einzelnen Ländern durch eigenständige Planungs- und Bauträgersgesellschaften, die im Regelfall als 100%ige Tochtergesellschaften der Energiekontor AG geführt werden. Der Eigenkapitalvertrieb für die Auslandsprojekte am deutschen Kapitalmarkt wird durch die Energiekontor AG durchgeführt. Für die jeweiligen Projekte im In- und Ausland werden eigenständige Projektgesellschaften gegründet, in denen für die Planungs- und Errichtungsphase die jeweiligen Projektrechte für die Wind- und Solarparks gesichert werden. Entsprechend hält die Energiekontor AG ausreichend Vorratsgesellschaften für zukünftige Projekte vor. Die Emittentin ist eingebunden in die Energiekontor-Gruppe und soll neben ihren Schwestergesellschaften – der Energiekontor Finanzierungsdienste GmbH & Co. KG und weiteren separaten Finanzierungsgesellschaften – die Finanzierung weiterer nationaler und internationaler Projekte sicherstellen.

Schaubild zur Stellung der Emittentin in der Konzernstruktur



5.2. Abhängigkeit von anderen Unternehmen der Gruppe

Die Emittentin handelt im Unternehmensverbund der Energiekontor Gruppe als GmbH & Co. KG autonom, das heißt, Beherrschungs- oder Gewinnabführungsverträge zulasten der Emittentin bestehen nicht. Allerdings ist die Energiekontor AG in Bezug auf die Emittentin herrschendes Unternehmen im Sinne von § 17 AktG, da über die Mehrheitsbeteiligung an dem Kommanditkapital ein beherrschender Einfluss ausgeübt werden kann.

Es gibt keine Vereinbarung, deren Ausübung zu einem späteren Zeitpunkt zu einer Veränderung bei der Kontrolle der Emittentin führen könnte.

Abhängig ist die Emittentin von den wirtschaftlichen Ergebnissen der Tochtergesellschaften der Energiekontor AG als Betreibergesellschaften von Windparks, für die durch die Emittentin Finanzierungen ausgereicht werden.

6. Trendinformationen

Seit dem Datum des letzten geprüften Zwischenabschlusses zum 04.09.2020 hat es keine wesentlichen nachteiligen Veränderungen in den Aussichten der Emittentin gegeben.

Seit dem Datum des letzten geprüften Zwischenabschlusses zum 04.09.2020 hat es keine wesentlichen nachteiligen Veränderungen in der Finanz- und Ertragslage der Emittentin gegeben.

7. Gewinnprognosen und -schätzungen

Eine Gewinnprognose oder Gewinnschätzung für die Emittentin ist in diesem Prospekt nicht enthalten.

8. Gesellschaftsvertrag der Emittentin

Gesellschaftsvertrag der Energiekontor Finanzanlagen VIII GmbH & Co. KG

§ 1 Firma, Sitz

- 1.1. Die Firma der Gesellschaft lautet Energiekontor Finanzanlagen VIII GmbH & Co. KG. (HRA 28504 HB)
- 1.2. Sitz der Gesellschaft ist 27570 Bremerhaven.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- 2.1. Gegenstand des Unternehmens ist die Verwaltung des Vermögens der Gesellschaft, insbesondere die Überlassung von Kapital zur Nutzung aufgrund verschiedener Rechtsverhältnisse (z. B. in Form von Darlehen oder Beteiligungen), soweit die Kapitalüberlassung der Refinanzierung von Windparkprojekten dient.
- 2.2. Die Gesellschaft ist berechtigt, alle zur Erreichung des Gesellschaftszwecks notwendig oder zweckmäßig erscheinenden Geschäfte und Maßnahmen durchzuführen. Die Gesellschaft kann sich an anderen Unternehmen beteiligen.

§ 3 Geschäftsjahr, Dauer der Gesellschaft, Kündigung

- 3.1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

3.2. Die Gesellschaft wurde am 08.05.2019 gegründet. Sie ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

3.3. Die Kündigung der Gesellschaft kann von jedem Kommanditisten (mit Ausnahme der geschäftsführenden Komplementärin, für die die Regelung des § 6 Abs. 5 gilt) nur auf den Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten erfolgen.

§ 4 Gesellschafter, Einlagen

4.1. Persönlich haftende Gesellschafterin ist die Energiekontor Finanzierungsdienste IX GmbH (HRB 34508 HB). Sie ist am Vermögen der Gesellschaft nicht beteiligt.

4.2. Kommanditistin ist die Energiekontor AG, Bremen, mit € 100.000 Kommanditanteil.

§ 5 Vertretung

Die Geschäftsführung im Außenverhältnis erfolgt durch die persönlich haftende Gesellschafterin, diese wiederum vertreten durch die Geschäftsführer.

§ 6 Geschäftsführung

6.1. Die Geschäftsführung erfolgt durch die persönlich haftende Gesellschafterin.

6.2. Die persönlich haftende Gesellschafterin kann mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung weitere Kommanditisten aufnehmen und ihnen Kommandit-anteile zur Zeichnung anbieten. Sie kann ferner einen Kommanditisten mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung in die Geschäftsführung berufen sowie geschäftsführende Kommanditisten mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung abberufen. Die persönlich haftende Gesellschafterin kann mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung einem geschäftsführenden Kommanditisten Vertretungsvollmacht erteilen, die Gesellschaft nach außen zu vertreten.

6.3. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist verpflichtet, die Geschäfte der Kommanditgesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu führen und ihre Geschäftserfahrungen und ihre Verbindungen der Gesellschaft nach besten Kräften zur Verfügung zu stellen. Die Kommanditisten sind ebenso wie die persönlich haftende Gesellschafterin von der Beschränkung des § 112 Abs. 1 HGB befreit.

6.4. Die Geschäftsführungsbefugnis erstreckt sich auf den gewöhnlichen Geschäftsgang der Gesellschaft. Außergewöhnliche Geschäfte bedürfen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Die Gesellschafterversammlung kann der Geschäftsführung Weisungen erteilen.

6.5. Jeder geschäftsführende Kommanditist kann die Gesellschaft unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist kündigen. Kündigt ein geschäftsführender Kommanditist, so scheidet er zum Wirksamwerden der Kündigung aus der Gesellschaft aus. Die Gesellschaft wird bei Ausscheiden eines geschäftsführenden Kommanditisten von den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt.

§ 7 Gesellschafterbeschlüsse, Gesellschafterversammlung

7.1. Die Gesellschafter fassen ihre Beschlüsse in der Gesellschafterversammlung oder auf schriftlichem Wege.

7.2. Eine ordentliche Gesellschafterversammlung, in der insbesondere über die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresergebnisses und Entnahmen/Liquiditätsausschüttungen sowie über die Ausschüttungen an die Genussrechtsinhaber zu beschließen ist, soll einmal im Jahr bis zum 30.06. stattfinden.

7.3. Die Geschäftsführung hat die Gesellschafterversammlung mit einer Frist von 3 Wochen einzuberufen, wenn mindestens 20 % der Gesamtkommanditeinlage es verlangen. Kommt die Geschäftsführung einem solchen Verlangen nicht mit einer Frist von 3 Wochen nach, sind die Kommanditisten, die ein solches Verlangen gestellt haben, selbst zur Einladung berechtigt.

7.4. Die Kommanditisten haben je volle € 500 ihres festen Kapitalkontos eine Stimme.

7.5. Gesellschafterbeschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Die Gesellschafter können sich durch andere Gesellschafter oder durch zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Personen mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.

7.6. Soweit gesetzlich zulässig, können die Gesellschafter auch in eigenen Angelegenheiten abstimmen. Sie können sich durch andere Gesellschafter oder durch zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Personen mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.

7.7. Gesellschafterbeschlüsse sind in einem von der persönlich haftenden Gesellschafterin zu unterzeichnendem Protokoll festzuhalten und den Kommanditisten zu übersenden.

§ 8 Jahresabschluss

Die persönlich haftende Gesellschafterin hat innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres die Bilanz mit der Gewinn- und Verlustrechnung nach den gesetzlichen Vorschriften aufzustellen.

§ 9 Verfügungen über Beteiligungsrechte

9.1. Jeder Kommanditist kann seinen Kommanditanteil mit schriftlicher Zustimmung der Gesellschafterversammlung, die nur aus wichtigem Grund versagt werden darf, übertragen.

9.2. Die Energiekontor AG hat für diese Anteile ein Vorkaufsrecht.

9.3. Voraussetzung für die Übertragbarkeit eines Kommanditanteils ist, dass der übertragende Kommanditist nach Übertragung keine geschäftsführende Funktion mehr wahrnimmt.

§ 10 Ausschluss, Kündigung, Folgen

10.1. Die persönlich haftende Gesellschafterin kann mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung die Ausschluss eines Gesellschafters beschließen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn

- a) über das Vermögen eines Gesellschafters ein Konkurs- oder Vergleichsverfahren eröffnet wird;
- b) der Anteil eines Gesellschafters gepfändet wird;
- c) ein Gesellschafter gegen diesen Gesellschaftsvertrag oder Gesellschafterbeschlüsse verstößt oder durch sein Verhalten der Gesellschaft Schäden oder Nachteile zufügt und einen solchen Verstoß oder ein solches Verhalten trotz Abmahnung durch die geschäftsführenden Organe fortsetzt;
- d) wenn ein Kommanditist mehr als einen Monat mit der Zahlung seiner Einlage oder Teilzahlung auf die Einlage in Rückstand ist.

10.2. Die Ausschluss eines Gesellschafters erfolgt mit Zugang des Protokolls der Gesellschafterversammlung, in der die Ausschluss beschlossen wurde. Die Ausschluss hat die Einziehung der Anteile des ausgeschlossenen Gesellschafters zur Folge.

10.3. Die ordentliche Kündigung kann von jedem Gesellschafter (mit Ausnahme der geschäftsführenden Komplementärin, für die die Regelung des § 6 Abs. 5 gilt) nur auf den Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten erfolgen.

10.4. In allen anderen Fällen ist die Kündigung des Gesellschafterverhältnisses ausgeschlossen.

10.5. Das Ausscheiden eines Gesellschafters hat in keinem Fall die Auflösung der Gesellschaft zur Folge. Die Gesellschaft wird mit den verbleibenden Gesellschaftern fortgeführt.

§ 11 Abfindungsguthaben

11.1. Scheidet ein Kommanditist gemäß § 10 Abs. 1 Buchst. a), b) oder c) aus der Gesellschaft aus, so erhält er als Abfindung den Buchwert seiner Beteiligung zuzüglich anteiliger Rücklagen und Rückstellungen mit Eigenkapitalcharakter zuzüglich eines eventuell positiven Saldos bzw. abzüglich eines eventuell negativen Saldos auf dem Abrechnungskonto abzüglich Darlehensverbindlichkeiten gegenüber der Gesellschaft. Ein möglicherweise bestehender Firmenwert bleibt in jedem Fall unberücksichtigt.

11.2. Scheidet ein Kommanditist gemäß § 10 Abs. 1 Buchst. d) aus der Gesellschaft aus, so ist er an dem Ergebnis der Gesellschaft nicht beteiligt; der ausscheidende Kommanditist hat zur Deckung der mit seinem Beitritt zur Gesellschaft verbundenen Kosten einen Betrag in Höhe von 10 % der von ihm gezeichneten Kommanditeinlage an die Gesellschaft zu zahlen.

Hat der gemäß § 10 Abs. 1 Buchst. d) ausgeschiedene Kommanditist einen Teil seiner Kommanditeinlage geleistet, so erhält er diesen Teil seiner Kommanditeinlage, gekürzt um den Kostenbeitrag nach Satz 1, zurück. Beschränkt sich der Ausschluss auf den noch nicht eingezahlten Teil der Kommanditeinlage, so ist der ausscheidende Kommanditist im Verhältnis dieses Teils zu der von ihm gezeichneten Kommanditeinlage an dem Ergebnis, das die Gesellschaft erzielt, nicht beteiligt. Der ausscheidende Kommanditist hat zur Deckung der mit seinem Beitritt zur Gesellschaft verbundenen Kosten einen Betrag in Höhe von 10 % des von ihm im Zeitpunkt seines Ausscheidens noch nicht geleisteten Teils seiner Kommanditeinlage an die Gesellschaft zu zahlen.

11.3. Scheidet ein Kommanditist gemäß § 10 Abs. 3 aus der Gesellschaft aus, so erhält er eine Abfindung, die sich nach dem wirklichen Wert des Unternehmens der Gesellschaft richtet. Dieser Wert ist in entsprechender Anwendung der Grundsätze des von der Finanzverwaltung angewendeten Stuttgarter Verfahrens zu ermitteln.

11.4. Scheidet ein Gesellschafter im Laufe eines Geschäftsjahres aus der Gesellschaft aus, bleiben noch entstandene Gewinne und Verluste zwischen dem Jahresabschlussstichtag und dem Tag des Ausscheidens bei der Ermittlung außer Betracht. An diesen Gewinnen bzw. Verlusten ist der Ausscheidende auch sonst nicht beteiligt. Ebenso nimmt der Ausscheidende an den am Tage des Ausscheidens schwebenden Geschäften nicht teil.

11.5. Die Abfindung ist in sechs gleichen Halbjahresraten zu zahlen, deren erste Rate ein Jahr nach dem Ausscheiden fällig wird. Das Abfindungsguthaben ist mit dem an die Stelle des bisherigen Diskontsatzes getretenen, jeweiligen von der Deutschen Bundesbank bekannt gegebenen Basiszins zu verzinsen; die Zinsen sind zusammen mit den Halbjahresraten zu bezahlen. Die Gesellschaft ist berechtigt, das Abfindungsguthaben vorzeitig auszuzahlen.

Der ausgeschiedene Kommanditist hat weder Anspruch auf Sicherstellung der Abfindung noch auf Befreiung von der etwaigen Inanspruchnahme durch Gläubiger der Gesellschaft, auch nicht durch Stellung von Sicherheiten. Die Gesellschaft steht dem ausgeschiedenen Kommanditisten dafür ein, dass er für die Schulden der Gesellschaft nicht in Anspruch genommen wird.

§ 12 Auflösung der Gesellschaft

12.1. Die Gesellschaft tritt in Liquidation, wenn die Gesellschafter die Auflösung beschließen, zum selben Zeitpunkt kündigen oder ein gesetzlicher Auflösungsgrund vorliegt.

12.2. Bei Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch die geschäftsführenden Organe. Der Umfang ihrer Geschäftsführungsvollmacht wird durch die Eröffnung der Liquidation nicht verändert.

12.3. Ein nach Befriedigung der Verbindlichkeiten der Gesellschaft verbleibender Liquidationserlös wird an die Gesellschafter im Verhältnis ihrer festen Kapitalkonten ausgeschüttet.

§ 13 Schlussbestimmung

13.1. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche, Verpflichtungen und Streitigkeiten aus diesem Gesellschaftsvertrag ist der Sitz der Gesellschaft.

13.2. Die Kosten dieses Vertrages und seiner Durchführung trägt die Gesellschaft. Ausgenommen hiervon sind die Kosten der Beglaubigung der Handelsregistervollmachten sowie die Kosten von Handelsregisteränderungen, die durch Abtretung von Gesellschaftsanteilen, das Ausscheiden eines Gesellschafters oder sonstige Verfügungen über Gesellschaftsanteile begründet werden. Diese Kosten trägt der jeweilige Gesellschafter, der die Änderungen veranlasst, soweit in diesem Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist. Dies gilt auch bei Handelsregisteränderungen im Todesfall.

§ 14 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der hier festgelegten Bedingungen als Ganzes nicht. In diesem Fall ist die unwirksame Bestimmung durch eine solche Klausel zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung inhaltlich am nächsten kommt. Dies gilt auch für den Fall, dass eine Vertragslücke offenbar werden sollte oder eine Bestimmung sich als undurchführbar erweist.

Bremerhaven, den 08.05.2019

gez. Energiekontor Finanzierungsdienste IX GmbH

gez. Energiekontor AG

Teil E - Risikofaktoren

Die nachfolgende Einteilung der Risiken in den Überschriften der einzelnen Risikobeschreibungen in "Gering", "Mittel" oder "Hoch" beschreibt die "potenziellen negativen Auswirkungen der Risikofaktoren". Es wird danach nicht die "Wahrscheinlichkeit" des Eintritts beschrieben. Die Einstufung des Risikos auf "Hoch", bedeutet das Risiko eines nachhaltigen erheblichen Rückgangs in der Ertragslage der Emittentin. Die Einstufung des Risikos auf "Mittel", bedeutet das Risiko eines Rückgangs in der Ertragslage der Emittentin. Die Einstufung des Risikos auf "Niedrig", bedeutet das Risiko hat keine nennenswerten Auswirkungen auf die Ertragslage der Emittentin.

Die "Wahrscheinlichkeit des Eintritts des Risikos" wird am Ende der jeweiligen Risikobeschreibung mit "Gering", "Mittel" oder "Hoch" beschrieben.

Soweit Risiken mit zwei Bewertungen belegt werden (z.B. Hoch/Mittel) handelt sich um eine Risikobewertung, die im Grenzbereich beider Kategorien liegt.

Die Kategorisierung und die Reihenfolge der Risikofaktoren innerhalb jeder Kategorie sollen zu ihrer Verständlichkeit beitragen. Die Reihenfolge der Risikofaktoren innerhalb einer Kategorie bestimmt sich nach der Wesentlichkeit. Die wesentlichsten Risikofaktoren werden zuerst innerhalb einer Kategorie benannt. Um die Wesentlichkeit der Risikofaktoren zu bestimmen, wurden in erster Linie die potenziellen negativen Auswirkungen und in zweiter Linie die Eintrittswahrscheinlichkeit herangezogen. Die ersten zwei innerhalb einer der nachfolgenden Kategorien genannten Risiken sind nach Bewertung der Emittentin die wesentlichsten Risiken. Die entsprechenden Überschriften sind durch eine Unterstreichung hervorgehoben.

1. Emittentinbezogene Risiken

1.1. Unternehmensbezogene Risiken

Bonitätsrisiko/Fehlende Unternehmenshistorie der Emittentin (Hoch)

Die Einhaltung der Zinszahlungs- und Rückzahlungsverpflichtungen durch die Anleiheschuldnerin ist stark von der Bonität der Anleiheschuldnerin abhängig. Die Emittentin existiert erst seit dem 08.05.2019 und hat praktisch in der Vergangenheit keine Geschäftsentwicklung ausgeübt. Die eigentliche Geschäftstätigkeit wird mit der Emission dieser Stufenzinsanleihe aufgenommen. Aus der Geschäftsentwicklung der Vergangenheit lassen sich somit für die Anleiheschuldnerin keine sicheren Schlüsse für die zukünftige Bonität der Emittentin ableiten. Es besteht das Risiko, dass die Zins- und Tilgungszahlungen durch die Emittentin an die Anleger nur verspätet geleistet werden oder Zinszahlungen und Kapitalrückzahlungen an die Anleger vollständig ausfallen können und es demnach zu einem Totalverlust für die Anleger kommen kann. **(Mittel)**

Verwertungsrisiko im Insolvenzfall (Mittel)

Die Anleihegläubiger sind nach Maßgabe der insolvenzrechtlichen Vorschriften mit den sonstigen nicht bevorrechtigten Gläubigern der Emittentin gleichgestellt. Im Insolvenzfall wird das Vermögen der Emittentin verwertet und nach Befriedigung der bevorrechtigten Gläubiger zur Befriedigung der nicht bevorrechtigten Gläubiger im Verhältnis zu den Gesamtverbindlichkeiten an diese verteilt. Im Insolvenzfall könnten, soweit die ausgereichten Darlehen nicht bedient werden, z. B. die gestellten

Sicherheiten (erstrangige Sicherungsabtretung der Kommanditanteile, der Einspeiserlöse und der Ausschüttungen/Entnahmen der Betreibergesellschaften der zwei Windparks in Portugal, denen durch die Emittentin Darlehen gewährt werden und die Bürgschaft der Energiekontor AG) nach Kündigung der Darlehen verwertet werden. Sollte bei der Verwertung der für die Darlehen gestellten Sicherheiten nicht ausreichend Masse in Höhe der noch ausstehenden Darlehens- und Zinsverpflichtungen der Darlehensnehmer erzielt werden, könnte es zu einem Teilverlust für die Anleger kommen. **(Mittel)**

Risiko bezüglich der Pandemieauswirkungen (Mittel)

Es besteht das Risiko, dass sich nach dem Auftreten einer Pandemie im Jahre 2020 die damit einhergehenden wirtschaftlichen Folgen zukünftig negativ auf die Geschäftstätigkeit der Darlehensnehmer der Emittentin auswirken können. Das wäre der Fall, wenn infolge eines Konjunktureinbruchs in Portugal in Folge der Pandemie die am Markt erzielbaren Strompreise unter den Annahmen der Emittentin liegen sollten und damit die Zins- und Tilgungsleistungen der Darlehensnehmer teilweise ausfallen würden. **(Gering)**

Interessenkonflikte/Risiko verzögerter Rechtsdurchsetzung (Gering)

Die Vorstände der Energiekontor AG sind Geschäftsführer der geschäftsführenden Komplementärin der Emittentin. Auch wenn die Komplementärin am Vermögen der Emittentin nicht beteiligt ist und kein Stimmrecht in der Gesellschafterversammlung hat, besteht das Risiko von Interessenkonflikten. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass die von der Energiekontor AG gestellte Bürgschaft im Fall des Ausfalls von Zins- und Tilgungsleistungen der Darlehensnehmer gegenüber der Emittentin in Anspruch genommen werden müsste. Es besteht das Risiko der verzögerten Durchsetzung der Sicherungsanspruchnahme und damit der Rechtsdurchsetzung des Anlegers hinsichtlich der Sicherheit.

Der gemeinsame Vertreter der Anleihegläubiger gemäß § 8 SchVG ist Gesellschafter der Kanzlei Engel & Feest Rechtsanwälte PartGmbH, die auch mit der Unterstützung der Emittentin im Billigungsverfahren bei der BaFin beauftragt worden ist. Dieses könnte zu Interessenkonflikten führen. In diesem Fall könnte die Gläubigerversammlung einen anderweitigen Vertreter der Anleihegläubiger wählen. Damit könnte es zu einer verzögerten Rechtsdurchsetzung des Anlegers kommen.

(Gering)

1.2. Wirtschaftliche Risiken

Risiko des Weiterbetriebs der Windparks (Hoch)

Die von der Emittentin gesetzten Annahmen für den Weiterbetrieb der Windparks von mehr als 30 Jahren Betriebsdauer beruhen auf einer Prognose für die genehmigungsrechtliche und technische Durchführbarkeit. Das Risiko liegt darin, dass diese Prognose nicht zutrifft. Es könnte sein, dass die technischen Komponenten über die geplante Gesamtlaufzeit ihre Leistung nicht oder nur eine verminderte Leistung erbringen, Ersatzteile nicht oder nur zeitverzögert verfügbar sind und/oder dass die dann notwendigen Aufwendungen und die dadurch bedingten Ertragsausfälle nicht über Zusatzversicherungen abgedeckt sind. Im Extremfall könnte ein Totalausfall einzelner Windkraftanlagen eintreten, die nicht durch Versicherungen abgedeckt sind. Weiter könnten die für den Weiterbetrieb notwendigen Standsicherungsnachweise durch Sachverständigengutachten möglicherweise nicht oder nicht fristgerecht erbracht werden oder aber die Genehmigungsbehörden weitere Auflagen für den Weiterbetrieb machen, die von der Emittentin nicht berücksichtigt worden sind. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die von der Emittentin unterstellte Betriebsdauer der Windparks bzw. einzelner Windenergieanlagen nicht erreicht wird. Infolge könnte es zu verzögerter oder ausfallenden Zins- und Tilgungsleistungen aus den Refinanzierungsdarlehen kommen und in weiterer Folge sowohl die Zinszahlungen als auch die Rückzahlungen des investierten Kapitals durch die Emittentin an die

Anleger nur verspätet geleistet werden oder Zinszahlungen und Kapitalrückzahlungen an die Anleger vollständig ausfallen, so dass es zu einem Teil- oder Totalverlust für die Anleger kommen könnte. **(Mittel)**

Bewertungsrisiko der gestellten Bürgschaft der Energiekontor AG (Hoch)

Es besteht das Risiko der falschen Bewertung der Solvenz der Energiekontor AG als Sicherheitengeberin. Die Emittentin hat die nachrangige Bürgschaft der Energiekontor AG zugunsten der Emittentin als ausreichende weitere Sicherheit für die Bedienung der Anleihe bewertet. Die Werthaltigkeit der Bürgschaft ist dabei von dem wirtschaftlichen Erfolg der Energiekontor AG abhängig. Sollte der nach Einschätzung der Emittentin aktuelle wirtschaftliche Erfolg der Bürgin zukünftig nicht anhalten, besteht das Risiko der schlechteren Bewertung der als Sicherheit gestellten Bürgschaft oder bei wirtschaftlichem Ausfall der Bürgin (z. B. durch Insolvenz) das Risiko des Ausfalls der Bürgschaft als wirtschaftliche Sicherheit für die Anleger. **(Mittel)**

Risiko bezüglich der Prognosen zum wirtschaftlichen Weiterbetrieb der Windparks (Hoch)

Für die Vergabe der Darlehen an die Betreibergesellschaften der Windparks durch die Emittentin ist die Prognose über den zukünftigen Energieertrag und die damit zu erzielenden Einnahmen entscheidend. Diese Prognose hängt u. a. von dem Ertragspotenzial am Standort der Windparks, der Entwicklung der Einspeisevergütungen und der Betriebskosten ab. Für die Windparks Montemuro und Penedo Ruivo läuft die feste staatlich geregelte Vergütung Mitte und Ende 2025 aus. Daran anschließend soll eine freie Vermarktung über direkte Stromabnahmeverträge mit industriellen Endabnehmern erfolgen. Alternativ könnte der produzierte Strom auch über die Strombörse verkauft werden. Es besteht das Risiko, dass nach Wegfall oder Auslaufen der bestehenden regulatorischen Bestimmungen (Einspeiseregulierung in Portugal) oder nach Auslaufen von zukünftig abzuschließenden langfristigen Abnahmeverträgen für den produzierten Strom, die zu erzielenden Einspeisevergütungen für den produzierten Strom deutlich unter den wirtschaftlichen Annahmen der Emittentin liegen könnten oder die Annahmen zur Entwicklung der Betriebskosten zu niedrig angesetzt worden sind. Bei Realisierung dieses Risikos können sich wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Ertragslage der Darlehensnehmer ergeben, wodurch als Folge verzögerter oder ausfallenden Zins- und Tilgungsleistungen aus den Refinanzierungsdarlehen sowohl die Zinszahlungen als auch die Rückzahlungen des investierten Kapitals durch die Emittentin an die Anleger nur verspätet geleistet werden oder Zinszahlungen und Kapitalrückzahlungen an die Anleger vollständig ausfallen können, es demnach zu einem Totalverlust für die Anleger kommen kann. **(Mittel/Gering)**

Bewertungsrisiko der gestellten Sicherheiten der Darlehensnehmer (Hoch)

Für die aus dem Anleihekaptial gewährten Darlehen müssen die Betreibergesellschaften der Emittentin eine erstrangige Sicherungsabtretung der Kommanditanteile, der Einspeiseerlöse und der Ausschüttungen/Entnahmen stellen. Die Emittentin hat die Sicherheiten, die von den Betreibergesellschaften für die von der Emittentin gewährten Darlehen gestellt werden, als ausreichende Sicherheit für die ausgereichten Darlehen bewertet. Es besteht das Risiko, dass die Beurteilung dieser Sicherheiten durch die Emittentin als ausreichend zur Absicherung auch hinsichtlich der langen Laufzeit der Anleihe nicht zutreffend ist. Sowohl das Risiko der fehlerhaften Bewertung der wirtschaftlichen Werte der Sicherheiten durch die Emittentin als auch das Risiko der negativen Entwicklung der wirtschaftlichen Werte der gestellten Sicherheiten könnten für die Anleger im Sicherungsfall zu einem Verlust führen. Weiterhin besteht für die Emittentin das Risiko, dass die Sicherheiten zum Zeitpunkt der notwendigen Inanspruchnahme nicht entsprechend verwertet werden können. **(Gering)**

Risiken aus Natur und Artenschutz an den Windparkstandorten (Mittel)

Natur- und Artenschutz können den Betrieb der Windparks in Portugal in jeder Phase z.B. durch Betriebsbeschränkungen behindern oder zu zeitlichen Verzögerungen bei einer Weiterentwicklung der Parks (z.B. bei Ersatz von Windkraftanlagen) zur Folge haben. Bei Realisierung dieses Risikos können sich nachteilige Auswirkungen auf die Ertragslage der Windparks als Darlehensnehmer ergeben, wodurch als Folge sowohl die Zinszahlungen als auch die Rückzahlungen des investierten Kapitals durch die Emittentin an die Anleger nur verspätet geleistet werden könnten. **(Gering)**

2. Wertpapierbezogene Risiken

Inflationsrisiko (Mittel)

Bei der langen Laufzeit der Anleihe kann nicht ausgeschlossen werden, dass auch bei der aktuell langanhaltenden historischen Niedrigzinsphase zukünftig die Inflationsrate den Zinssatz der Anleihe übersteigen könnte, sodass der Inhaber möglicherweise hierdurch einen realen Wertverlust erleiden kann. **(Mittel)**

Kursrisiko (Mittel)

Die Handelbarkeit der Anleihe ist im Freiverkehr an einer deutschen Wertpapierbörse vorgesehen. Die Laufzeit der Anleihe beträgt 18 Jahre. Auf Basis der Börsennotierung ist jedoch auch eine frühere Veräußerung möglich. Ein Verkauf über die Börse ist mit dem entsprechenden Kursrisiko verbunden, d.h. der Kurs kann zum Zeitpunkt der Veräußerung unter 100 % liegen und dann zu entsprechenden Verlusten beim Verkäufer führen. **(Mittel)**

Risiko vorzeitiger Kündigung (Mittel)

Die Inhaber-Teilschuldverschreibungen können von der Emittentin entsprechend den Anleihebedingungen vorzeitig gekündigt werden. Dies kann dazu führen, dass der Anleger den aus der vorzeitigen Rückzahlung der Anleihe vereinnahmten Betrag nur zu schlechteren Konditionen in andere Anlageformen investieren kann. **(Gering)**

Nicht-Handelbarkeits-Risiko (Gering)

Die Anleihe kann jederzeit ohne Zustimmung der Gesellschaft oder der Geschäftsführung und ohne entsprechende Anzeige veräußert oder übertragen werden. Die Handelbarkeit der Anleihe ist im Freiverkehr an einer deutschen Wertpapierbörse vorgesehen. Es besteht das Risiko, dass die Einbeziehung in den Freiverkehr, die erst nach Veröffentlichung des Wertpapierprospekts erfolgen kann, scheitert und somit die Flexibilität der Anleihegläubiger eingeschränkt ist. Der außerbörsliche Handel ist jederzeit zulässig. Dennoch besteht das Risiko der Unverkäuflichkeit der Anleihe. Sollte sich kein Käufer finden, muss das Ende der Laufzeit abgewartet werden. **(Mittel)**

Platzierungsrisiko (Gering)

Sollte die Anleihe nicht vollständig platziert werden, kann nicht ausgeschlossen werden, dass der angestrebte wirtschaftliche Erfolg nur verzögert oder im geringeren Umfang realisiert werden kann. Es müssten dann für die Investitionsvorhaben, die mit der Anleihe finanziert werden sollen, entweder nachrangige anderweitige Finanzierungen gefunden werden oder die Investitionsvorhaben müssten teilweise aufgegeben werden. Es besteht damit das Risiko der verspäteten Zins- oder Kapitalrückzahlung der Emittentin an die Anleger. **(Mittel)**

Fehlende Mitwirkungsrechte (Gering)

Die Anleihe begründet ausschließlich schuldrechtliche Ansprüche auf Zinszahlung und Rückzahlung des Nominalbetrages gegen die Emittentin. Sie begründet keine Teilnahme-, Mitwirkungs- oder

Stimmrechte in Bezug auf das Unternehmen der Emittentin. Auf eine konkrete Verwendung der eingezahlten Gelder haben die Anleihegläubiger keinen Einfluss. **(Gering)**

Änderung der Anleihebedingungen (Gering)

Die Anleihebedingungen und das Schuldverschreibungsgesetz (SchVG) sehen vor, dass die Anleihebedingungen mit Mehrheitsbeschluss zukünftig für alle Anleihegläubiger gemäß § 8 Anleihebedingungen geändert werden können. Die Anleihebedingungen können auch für Anleihegläubiger geändert werden, die an der Gläubigerversammlung nicht teilgenommen oder gegen diese Änderung gestimmt haben. Es besteht damit das Risiko, dass der Anleihegläubiger an Beschlüsse gebunden sein könnte, denen er nicht zugestimmt hat, und dass er hierdurch Rechte aus der Teilschuldverschreibung gegen seinen Willen verlieren kann oder diese Rechte beschränkt werden. **(Gering)**

Teil F - Modalitäten und Bedingungen der Wertpapiere

1. Angaben zu den anzubietenden Wertpapieren

1.1. Beschreibung von Art und Gattung der angebotenen Wertpapiere

Angeboten wird ein festverzinsliches Wertpapier zur Unternehmensfinanzierung in global verbriefter Form. Es handelt sich um eine Anleihe, auch Inhaber-Teilschuldverschreibung genannt. Im Gegensatz zu Aktien wird bei Anleihen keine gewinnabhängige Dividende, sondern ein fester Zinssatz über die gesamte Laufzeit gezahlt. Der Anspruch auf Rückzahlung des Kapitals in voller Höhe, das heißt dem Nennwert, unterliegt auch keinem Kursrisiko. Ein Kursrisiko besteht aber bei einem Handel des Wertpapiers im Freiverkehr.

Für das Wertpapier ist sowohl eine in Deutschland gebräuchliche Wertpapierkennnummer (WKN) als auch die Kennnummer nach internationalem Standard (ISIN) vergeben worden:

WKN	A254S5
ISIN	DE000A254S58

1.2. Rechtsvorschriften, auf deren Grundlage die Wertpapiere geschaffen wurden

Bei der Anleihe handelt es sich um eine Inhaber-Teilschuldverschreibung im Sinne der §§ 793 ff. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) und § 1 Abs. 1 Schuldverschreibungsgesetz (SchVG).

1.3. Angabe zu Namens- oder Inhaberpapieren; Stückeform oder stückelos

Die Anleihe ist eingeteilt in 15.100 Inhaber-Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von je € 1.000.

1.4. Währung der Wertpapieremission

Die Inhaber-Teilschuldverschreibungen werden in Euro begeben. Sämtliche Zahlungen werden in Euro geleistet.

1.5. Relativer Rang der Wertpapiere in der Kapitalstruktur der Emittentin im Fall einer Insolvenz

Die aus der Anleihe entstehenden Verpflichtungen im Falle einer Insolvenz der Emittentin stehen gleichrangig mit allen anderen nicht dinglich besicherten Verpflichtungen der Anleiheschuldnerin mit Ausnahme von Verbindlichkeiten, die kraft Gesetzes Vorrang haben, wie Verbindlichkeiten aus Steuerschulden oder gegenüber Sozialversicherungsträgern.

1.6. Die mit dem Wertpapier verbundenen Rechte einschließlich etwaiger Beschränkungen und das Ausübungsverfahren

Rechtsverhältnisse

Teilnahme-, Mitwirkungs- oder Stimmrechte gewähren Inhaber-Teilschuldverschreibungen den Anlegern nicht. Die Rechtsverhältnisse der Beteiligten basieren auf den in diesem Prospekt

abgedruckten Anleihebedingungen und der jeweils dazugehörigen Zeichnungserklärung. Begriff und Inhalt von Anleihen sind gesetzlich nicht näher definiert und werden daher von der Emittentin gestaltet. Eine Anleihe ist ein Wertpapier, mit dem die Zahlung eines bestimmten Zinssatzes zugesagt wird.

Übertragbarkeit der Stufenzinsanleihe 2020

Die Anleihe kann ohne Zustimmung der Energiekontor AG in Stücken oder ganz an Dritte verkauft bzw. vererbt werden. Da es sich um eine Inhaber-Teilschuldverschreibung handelt, ist auch ein Verkauf ohne Anzeige bei der Anleiheschuldnerin zulässig. Die Anleihebedingungen sehen keine Beschränkungen für die freie Übertragung der Anleihe vor.

Handelbarkeit

Eine Einbeziehung in den Freiverkehr an einer deutschen Wertpapierbörse im Freiverkehr ist vorgesehen und beabsichtigt. Der Antrag soll für den Freiverkehr an der Wertpapierbörse Frankfurt gestellt werden.

Darüber hinaus ist ein Antrag auf Zulassung zum Handel auf einem anderen geregelten Markt oder sonstigen gleichwertigen Märkten nicht vorgesehen.

Der frühestmögliche Termin zur Einbeziehung der Wertpapiere zum Handel liegt mit Beginn des ersten Zinslaufs am 01.03.2021. Er ist abhängig von der Einbeziehung in den Handel durch die Wertpapierbörse.

Anlegervertretung

Gemäß den Bestimmungen des Schuldverschreibungsgesetzes (§§ 9 ff. SchVG) kann eine Gläubigerversammlung einberufen werden, die die Interessen der Anleger vertritt. Die Gläubigerversammlung wird von der Anleiheschuldnerin oder auf Verlangen von Anleihegläubigern, deren Schuldverschreibungen zusammen mindestens 5 % der ausstehenden Schuldverschreibungen erreichen, einberufen.

Die Anleiheschuldnerin bestimmt gemäß den Bestimmungen des Schuldverschreibungsgesetzes (§ 8 SchVG) schon zum Zeitpunkt des Prospektdatums einen Anleihevertreter, der den Weisungen der Anleihegläubiger zu folgen hat:

Anleihevertreter ist Rechtsanwalt Caspar Feest, Bremen.

Näheres ist in §§ 7–9 der Anleihebedingungen geregelt (siehe »Anleihebedingungen«). Die entsprechenden Verträge können während der Zeichnungsfrist und der Gültigkeitsdauer dieses Prospekts zu den Geschäftszeiten der Emittentin in den Geschäftsräumen der Emittentin in der Stresemannstraße 46 in 27570 Bremerhaven eingesehen werden.

1.7. Zinsen, Zinszahlungen, Gültigkeitsdauer der Ansprüche

Nominalverzinsung

Die Nominalverzinsung der Stufenzinsanleihe 2020 ist über den gesamten Zeitraum folgendermaßen gestaffelt:

Zinszeitraum	Zins in %	Rückzahlungsstufen, Datum	Rückzahlung in %
01.03.2021-28.02.2026	4	01.03.2026	15
01.03.2026-28.02.2031	4,25	01.03.2031	15
01.03.2031-28.02.2035	4,5	01.03.2035	10
01.03.2035-28.02.2039	5	01.03.2039	60

Bestimmungen zur Zinsschuld

Die Auszahlung der Zinsen erfolgt nachträglich jeweils am ersten Bankarbeitstag nach Ende des entsprechenden Zinslaufs.

Anleger, die vor dem 01.03.2021 die Anleihe einzahlen, erhalten für den Zeitraum vor Beginn des ersten Zinslaufs (01.03.2021) keine Zinsen.

Datum, ab dem die Zinsen fällig werden

Der Zinszeitraum läuft jeweils vom 01.03. bis zum 28.02. des Folgejahres. Die Zinsen sind jeweils zum ersten Tag nach Ende des entsprechenden Zinslaufs fällig.

Zinsfälligkeitstermine

Die Zinsen werden jährlich berechnet und sind jeweils zum 01.03. eines jeden Jahres nachträglich fällig.

Gültigkeitsdauer der Ansprüche auf Zins- und Kapitalrückzahlungen

Der Anspruch auf Rückzahlung des Anleihekaptals verjährt mit Ablauf von 30 Jahren nach dem Fälligkeitstermin. Der Anspruch auf Zahlung der Zinsen verjährt jeweils mit Ablauf von drei Jahren nach dem jeweiligen Fälligkeitstermin. Begünstigte im Falle der Verjährung ist die Emittentin.

Stückzinsen

Stückzinsen sind nur zu zahlen, wenn die Einzahlung des Anleihebetrages nach dem 01.03.2021 erfolgt. Der Termin des Geldeingangs ist für die Höhe der Stückzinsen entscheidend.

Die Zinsberechnung erfolgt nach deutscher Zinsberechnungsmethode. Demnach wird jeder Monat mit 30 Tagen und das Jahr mit 360 Tagen erfasst.

1.8. Fälligkeitstermin und Tilgungsmodalitäten

Die Laufzeit der Anleihe beträgt insgesamt 18 Jahre mit einer Endfälligkeit zum 28.02.2039. Die Teilschuldverschreibungen werden in vier Stufen zurückgezahlt. Die erste Teilrückzahlung erfolgt am 01.03.2026 zu 15 % des Nominalbetrages. Die weiteren Rückzahlungsstufen sind der nachfolgenden Tabelle unter »Rückzahlungsstufen« zu entnehmen:

Zinszeitraum	Rückzahlungsstufen, Datum	Rückzahlung Nominalkapital in %
01.03.2021- 28.02.2026	01.03.2026	15
01.03.2026- 28.02.2031	01.03.2031	15
01.03.2031- 28.02.2035	01.03.2035	10
01.03.2035- 28.02.2039	01.03.2039	60

Rückzahlungsverfahren

Die Zinszahlungen und die Rückzahlungen der Anleihe werden über eine Zahlstelle, die Quirin Privatbank AG, Berlin, abgewickelt. Die Emittentin überweist die Zinsen nach Ablauf des jeweiligen Zinslaufs und den Rückzahlungsbetrag der Anleihe am Ende der Laufzeiten mit befreiender Wirkung an die Zahlstelle. Diese übernimmt die Auszahlung der jährlichen Zinsen sowie die Rückzahlung des Anleihekapitals an die Clearstream Banking AG, Frankfurt, die an die jeweils depotführenden Banken zur Gutschrift auf dem jeweiligen Anlegerkonto weiterleitet.

1.9. Rendite

Die individuelle Rendite über die Gesamtlaufzeit berechnet sich aus der Differenz zwischen den Rückzahlungsbeträgen einschließlich der gezahlten Zinsen und dem ursprünglich gezahlten Nennbetrag zuzüglich etwaiger Stückzinsen sowie unter Berücksichtigung der Laufzeit der Anleihe und den Transaktionskosten des Anlegers. Die individuelle Rendite der Anleihe lässt sich erst am Ende der Laufzeit bestimmen, da sie von eventuell zu zahlenden individuellen Transaktionskosten (z. B. Depotgebühren des Anlegers) und dem individuellen Steuersatz abhängig ist.

1.10. Vertreter der Anleihegläubiger

Die Anleiheschuldnerin bestimmt gemäß den Bestimmungen des Schuldverschreibungsgesetzes (§ 8 SchVG) schon zum Prospektdatum einen Anleihevertreter, der den Weisungen der Anleihegläubiger zu folgen hat. Anleihevertreter ist Rechtsanwalt Caspar Feest, Bremen.

1.11. Beschlüsse, Ermächtigungen und Billigungen zur Emission

Die Stufenzinsanleihe 2020 wird gemäß Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 29.09.2020 von der Emittentin emittiert.

Die Gesellschafterversammlung der Emittentin hat am 29.09.2020 die Emission und am 21.12.2020 die Änderung der Anleihebedingungen der Stufenzinsanleihe 2020 sowie einen Nachtrag zum gebilligten Prospekt der Stufenzinsanleihen 2020 einstimmig beschlossen.

1.12. Voraussichtlicher Emissionstermin

Der Emissionstermin der Wertpapiere wird voraussichtlich am 17.12.2020 sein, wenn die Globalurkunde ausgefertigt und hinterlegt worden ist.

1.13. Beschreibung aller Beschränkungen für die Übertragbarkeit der Wertpapiere

Die Anleihe kann ohne Zustimmung der Energiekontor Finanzanlagen VIII GmbH & Co. KG in Stücken oder ganz an Dritte verkauft bzw. vererbt werden. Da es sich um eine Inhaber-Teilschuldverschreibung handelt, ist auch ein Verkauf ohne Anzeige bei der Anleiheschuldnerin zulässig. Die Anleihebedingungen sehen keine Beschränkungen für die freie Übertragung der Anleihe vor.

2. Angaben zur steuerlichen Behandlung zur Stufenzinsanleihe 2020

Warnhinweise:

Die Steuergesetzgebung des Mitgliedstaates des Anlegers und des Gründungsstaats der Emittentin könnte sich auf die Erträge aus den Wertpapieren auswirken.

Nachfolgende Darstellungen, betreffend die steuerlichen Konsequenzen aus dem vorliegenden Anleihekonzert, gelten ausschließlich für in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen, die die Anleihe in ihrem Privatvermögen halten. Die dargestellten Konsequenzen gelten daher weder für andere Anleger außerhalb der Bundesrepublik Deutschland noch für Körperschaften noch für Anleger, die die Anleihe im Betriebsvermögen halten oder die in Deutschland nicht oder nur beschränkt steuerpflichtig sind. Die Darstellungen basieren auf der aktuellen Gesetzes- und Rechtslage mit Stand vom 29.06.2020. Nach diesem Zeitpunkt eventuell eintretende Gesetzes- oder Rechtsänderungen (eventuell auch mit steuerlicher Rückwirkung) wie auch künftig abweichende Rechtsauffassungen der Finanzverwaltung und der Finanzgerichte können naturgemäß nicht berücksichtigt werden, weswegen die tatsächliche Besteuerung von den Darstellungen abweichen kann.

Die folgenden Ausführungen können eine individuelle steuerliche Beratung nicht ersetzen, da für eine Investitionsentscheidung eine vorherige individuelle steuerliche Beratung unter Einbeziehung aller jeweils gegebenen steuerlichen Rahmenbedingungen des einzelnen Anlegers erfolgen sollte. Jedem Interessenten wird daher vor einem Erwerb der Anleihe empfohlen, sich von seinem persönlichen Steuerberater beraten zu lassen.

Die Zinseinkünfte aus Teilschuldverschreibungen werden steuerlich im Depot identisch behandelt wie Zinseinkünfte von Sparbüchern, festverzinslichen Wertpapieren usw. Die depotführende Bank des Anleihezeichners ist verpflichtet, Abgeltungsteuer und Solidaritätszuschlag einzubehalten und abzuführen, es sei denn, in der depotführenden Bank des Anlegers ist ein Freistellungsauftrag oder eine Nichtveranlagungsbescheinigung hinterlegt. Die Steuern werden entsprechend von der

depotführenden Bank einbehalten und abgeführt. Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für die Einbehaltung der Steuern an der Quelle.

Einkommensteuer/Einkünfte aus Kapitalvermögen

Der Anleger, dem die Erträge zuzurechnen sind, erzielt Einnahmen aus Kapitalvermögen im Sinne von § 20 Abs. 1 Nr. 7 Einkommensteuergesetz (EStG), die zu dem Zeitpunkt zu versteuern sind, zu dem sie ihm zufließen (Zuflussprinzip nach § 11 Abs. 1 EStG). Zufließende Zinszahlungen unterliegen der Abgeltungsteuer in Höhe von 25 % zzgl. 5,5 % Solidaritätszuschlag und ggf. zzgl. Kirchensteuer. Alternativ kann der Anleihegläubiger für seine gesamten Kapitaleinkünfte zur Einkommensteuerveranlagung optieren. Dann wird auf die Zinszahlungen sein persönlicher Einkommensteuersatz angewendet. Der Sparerpauschbetrag beträgt € 801 für Ledige und € 1.602 für zusammen veranlagte Ehegatten. Werbungskosten, insbesondere Finanzierungsaufwendungen für den Erwerb der Schuldverschreibung, sind steuerlich nicht abzugsfähig. Dies gilt auch dann, wenn der Anleihegläubiger zur Veranlagung optiert.

Veräußerung oder Rückzahlung der Inhaberschuldverschreibung

Veräußerungen und auch die Rückzahlung des Anleihekaptals durch die Gesellschaft bei Teilrückzahlungen oder am Ende der Laufzeit unterliegen mit dem Veräußerungsgewinn bzw. -verlust grundsätzlich der Besteuerung als Einkünfte aus Kapitalvermögen und damit der Abgeltungsteuer. Der Veräußerungsgewinn bzw. -verlust ist die Differenz zwischen dem erzielten Veräußerungspreis und den Anschaffungskosten (ohne Stückzinsen). Wird die Inhaberschuldverschreibung zum Nominalwert erworben und zu diesem Wert auch wieder veräußert, ergibt sich somit weder ein Gewinn noch ein Verlust. Negative Einkünfte aus Kapitalvermögen können mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten nicht verrechnet werden.

Abgeltungssteuerabzug

Bei Auszahlung der laufenden Zinsen wird die Abgeltungsteuer in Höhe der geltenden Abgeltungsteuer von 25 % zzgl. 5,5 % Solidaritätszuschlag hierauf und ggf. zzgl. Kirchensteuer auf den Zinsbetrag erhoben. Dies gilt auch für Gewinne aus der Veräußerung oder Rückzahlung der Inhaberschuldverschreibung. Die entsprechenden Steuern werden von der depotführenden Bank des Anleihegläubigers einbehalten und abgeführt. Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für die Einbehaltung der Steuern an der Quelle. Optiert der Anleihegläubiger zur Veranlagung, wird die einbehaltene Kapitalertragsteuer auf seine Einkommensteuerschuld angerechnet.

Stückzinsen

Wird die Anleihe von einem Anleger während des laufenden Zinszeitraums veräußert, unterliegt das Entgelt für die auf den Zeitraum bis zur Veräußerung entfallenden Zinsen (sogenannte Stückzinsen) der Einkommensteuer. Der Käufer kann die an den Veräußerer gezahlten Stückzinsen im Zahlungsjahr als negative Einnahmen bei den Einkünften aus Kapitalvermögen geltend machen. Das gilt auch für im Jahr der Erstemission gezahlte Stückzinsen.

Die depotführende Bank gleicht unterjährig die gezahlten Stückzinsen bis zur Höhe ggf. anfallender positiver Kapitalerträge aus. Verbleibt danach noch ein Verlust, wird dieser in der Regel auf das nächste Kalenderjahr vorgetragen. Eine Ausnahme besteht dann, wenn der Anleger von der Bank verlangt, ihm

über die Höhe des nicht ausgeglichenen Verlustes eine Bescheinigung zu erteilen. In diesem Fall entfällt der Verlustvortrag und der Anleger kann die bescheinigten Verluste im Rahmen seiner Einkommensteuererklärung als negative Kapitaleinnahmen angeben.

Teil G - Einzelheiten zum Wertpapierangebot/zur Zulassung zum Handel

1. Konditionen des öffentlichen Angebots

1.1. Gesamtemissionsvolumen der öffentlich angebotenen Wertpapiere

Die Anleihe wird mit einem Gesamtnennbetrag von € 15.100.000 herausgegeben. Die Stückelung beträgt € 1.000. Somit können insgesamt 15.100 Anteile veräußert werden. Jede Inhaberteilschuldverschreibung beinhaltet anteilig die gleichen Rechte und Pflichten für die Anleihegläubiger und die Anleiheschuldnerin.

1.2. Angebotsfrist und Antragsverfahren

Zeichnungsfrist

Der vorliegende Prospekt ist nach der Billigung am 07.12.2020 bis zum Ende des öffentlichen Angebots, längstens aber bis zum 27.09.2021 gültig. Die Zeichnungsfrist läuft bis zur Vollplatzierung, längstens bis zum 27.09.2021. Die Emittentin geht davon aus, dass die Vollplatzierung spätestens zum 01.03.2021 erreicht sein wird.

Erwarteter Termin für die Veröffentlichung des Wertpapierprospekts und Beginn des öffentlichen Angebots ist der 07.12.2020. Die Zeichnungsfrist beginnt am Tag der Veröffentlichung des Wertpapierprospekts, also voraussichtlich am 07.12.2020. Da der Zinslauf der Stufenzinsanleihe 2020 zum 01.03.2021 beginnt, erhalten Zeichner, die die angebotene Anleihe vor diesem Zeitpunkt erwerben, für diesen Zeitraum bis zum Beginn des Zinslaufs am 01.03.2021 keine Zinsen.

Emissionstermin

Der Emissionstermin wird voraussichtlich am 17.12.2020 sein, wenn die Globalurkunde ausgefertigt und hinterlegt worden ist.

Antragsverfahren

Nach dem Ausfüllen und Zusenden des Zeichnungsscheins (per Post, Fax oder E-Mail) erhalten die Anleger von der Energiekontor AG ein Eingangs- und Bestätigungsschreiben mit der Bitte um Einzahlung des zugeteilten Betrages zzgl. eventueller Stückzinsen auf das im Zeichnungsschein angegebene Konto. Im Verwendungszweck der Überweisung ist die Zeichnungsnummer (sofern vorhanden) und der Name des Zeichners/der Zeichnerin anzugeben. Sofern noch kein Wertpapierdepot vorhanden ist, muss ein solches bei einem Kreditinstitut eröffnet werden.

Stückzinsfrei muss der Zahlungseingang bis spätestens 01.03.2021 auf das Anleihekonto erfolgt sein. Grundlage der Zeichnung der Stufenzinsanleihe 2020 ist der vollständig und richtig ausgefüllte und vom Zeichner unterschriebene Zeichnungsschein. Die Zeichnung erfolgt durch Zusendung des Zeichnungsscheins an die Energiekontor Finanzanlagen VIII GmbH & Co. KG, Zugang der Annahmeerklärung der Energiekontor Finanzanlagen VIII GmbH & Co. KG und Überweisung der

Zeichnungssumme auf das für das Anleihekaptal eingerichtete Anleihekonto der Energiekontor Finanzanlagen VIII GmbH & Co. KG:

IBAN: DE83 2802 0050 2282 2290 01

OLB, Oldenburgische Landesbank AG, Oldenburg

Verwendungszweck: Zeichnungsnummer, Name des Zeichners.

Verfügungen über dieses Konto können nur mit Zeichnung des Treuhänders Rechtsanwalt Caspar Feest vorgenommen werden.

1.3. Beschreibung einer etwaigen Möglichkeit zur Reduzierung der Zeichnungen und der Art und Weise der Erstattung des zu viel gezahlten Betrags an die Zeichner

Die Anleiheschuldnerin ist nicht zur Annahme des Vertragsangebotes verpflichtet. Die Anleiheschuldnerin behält sich die Möglichkeiten vor, die Zeichnung vorzeitig zu schließen und/oder Zeichnungen, soweit es zu einer Überzeichnung kommt, zu kürzen. Im Falle der Kürzung von Zeichnungen wird der zu viel gezahlte Betrag zzgl. der zu viel gezahlten Stückzinsen unverzüglich durch Überweisung auf das vom Anleger gesondert mitzuteilende Konto erstattet. Die Emittentin meldet dem Anleger unverzüglich schriftlich die Anzahl der zugeteilten Inhaber-Teilschuldverschreibungen. Für die Anleger besteht nicht die Möglichkeit zur Reduzierung der Zeichnungen.

1.4. Mindest- und Höchstbetrag der Zeichnung

Es besteht eine Mindestzeichnungshöhe im Nennbetrag von € 3.000. Höhere Beteiligungen müssen durch 1.000 ohne Rest teilbar sein. Die Mindestzeichnung gilt nur für die Erstzeichnung. Spätere An- und Verkäufe können in 1.000er-Schritten vollzogen werden. Ein Höchstbetrag für eine Zeichnung ist nicht festgelegt, durch das Anleihevolumen jedoch auf € 15.100.000 begrenzt.

1.5. Methode und Fristen für die Bedienung der Anleihe und ihre Lieferung

Die Verbuchung und Lieferung der Schuldverschreibungen erfolgt in der Regel 14 Tage nach Zahlungseingang des Kaufpreises in das jeweilige Depotkonto des Zeichners bei seiner Depotbank.

Die gesamte Anleihe ist in einer Globalurkunde verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt, 60485 Frankfurt am Main, hinterlegt wird. Die Auslieferung effektiver Teilschuldverschreibungen oder Zinsscheine ist aufgrund der Globalverbriefung während der gesamten Laufzeit der Anleihe ausgeschlossen.

1.6. Umfassende Beschreibung der Modalitäten und des Termins für die öffentliche Bekanntgabe der Angebotsergebnisse

Spätestens vier Wochen nach dem Ende der Zeichnungsfrist wird die Emittentin auf der Internetseite www.energiekontor.de (unter: <https://www.energiekontor.de/sza2020.html>) das Ergebnis des Angebots bekannt geben.

1.7. Vorzugszeichnungsrechte, die Handelbarkeit der Zeichnungsrechte und die Behandlung der nicht ausgeübten Zeichnungsrechte

Vorzugszeichnungsrechte

Vorzugszeichnungsrechte sind nicht vorgesehen und entsprechend gibt es auch keine nicht ausgeübten Zeichnungsrechte.

Marktfähigkeit der Zeichnungsrechte

Eine Marktfähigkeit der Zeichnungsrechte ist nicht gegeben, sodass Bestimmungen zu deren Behandlung nicht getroffen worden sind.

2. Verteilungs- und Zuteilungsplan

2.1. Kategorien der potenziellen Investoren, denen die Wertpapiere angeboten werden

Diese Inhaber-Teilschuldverschreibung wird ausschließlich in der Bundesrepublik Deutschland angeboten.

Das Angebot richtet sich an langfristig orientierte Anleger, die Wert auf einen festen Zinssatz legen. Es handelt sich um ein Angebot für verantwortungsbewusste Anleger, die neben Renditeaspekten auch die ökologische Nachhaltigkeit ihrer Kapitalanlage berücksichtigen.

2.2. Verfahren zur Meldung gegenüber den Zeichnern über den zugeteilten Betrag

Nach dem Zugang der Zeichnungsscheine (per Post, Fax oder E-Mail) und Zuteilung der Beträge erhalten die Zeichner von der Energiekontor Finanzanlagen VIII GmbH & Co. KG ein Eingangs- und Bestätigungsschreiben mit der Bitte um Einzahlung des zugeteilten Betrages zzgl. eventueller Stückzinsen auf das angegebene Anleihekonto. Die Zuteilung erfolgt dabei nach Eingang der Zeichnungen bis zur Höhe der Gesamtemission.

Die Zeichner erhalten eine Abrechnung über die Höhe des von ihnen erworbenen Betrages durch ihre Depotbank. Für die Berechnung der Stückzinsen ist der Zahlungseingang und nicht der Eingang der Zeichnung entscheidend.

2.3. Angabe, ob eine Aufnahme des Handels vor der Meldung möglich ist

Eine Aufnahme des Handels der Anleihe ist vor Meldung über die Zuteilung nicht möglich.

3. Preisfestsetzung

3.1. Der Preis, zu dem die Wertpapiere voraussichtlich angeboten werden

Der Kaufpreis (Einzahlungsbetrag) setzt sich aus dem Nennwert und, wenn die Einzahlung des Kaufpreises nach dem 01.03.2021 erfolgt, den Stückzinsen zusammen. Ein Agio wird nicht erhoben.

Stückzinsen

Stückzinsen sind nur zu zahlen, wenn die Einzahlung des Anleihebetrages nach dem 01.03.2021 erfolgt. Der Termin des Geldeingangs ist für die Höhe der Stückzinsen entscheidend.

Die Zinsberechnung der Stückzinsen erfolgt nach deutscher Zinsberechnungsmethode. Demnach wird jeder Monat mit 30 Tagen und das Jahr mit 360 Tagen erfasst.

3.2. Angabe der Kosten und Steuern, die dem Zeichner oder Käufer in Rechnung gestellt werden

Dem Käufer werden für den Kauf der Anleihe keine weiteren Kosten und/oder Steuern durch die Emittentin in Rechnung gestellt.

Die Zinseinkünfte aus Teilschuldverschreibungen werden steuerlich im Depot identisch behandelt wie Zinseinkünfte von Sparbüchern, festverzinslichen Wertpapieren usw. Die depotführende Bank des Anleihezeichners ist verpflichtet, Abgeltungsteuer und Solidaritätszuschlag einzubehalten und abzuführen, es sei denn, in der depotführenden Bank des Anlegers ist ein Freistellungsauftrag oder eine Nichtveranlagungsbescheinigung hinterlegt. Die Steuern werden entsprechend von der depotführenden Bank einbehalten und abgeführt. Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für die Einbehaltung der Steuern an der Quelle.

4. Platzierung und Übernahme

4.1. Koordinator des gesamten Angebots

Das Angebot zum Kauf der Anleihe oder einzelner Teile der Anleihe sowie die Platzierung werden von der Emittentin betrieben. Die Emittentin wird die Anleihe durch die Vertriebsabteilung der Energiekontor AG fast ausschließlich vertreiben. Die Vertriebsabteilung hat einen seit 15 Jahren über den Vertrieb von Unternehmensanleihen mit der Emittentin betrauten Kundenkreis, der voraussichtlich auch diese Anleihe im Wesentlichen zeichnen wird.

Einen Koordinator des Vertriebs der Emission außerhalb des Geschäftsbereichs der Emittentin gibt es nicht.

4.2. Zahlstelle/Verwahrstelle

Ausschließliche Zahlstelle ist die **Quirin Privatbank AG**, Kurfürstendamm 119, 10711 Berlin, Telefon: 030 890 21-300, E-Mail: berlin@quirinprivatbank.de.

Die gesamte Anleihe ist in einer Globalurkunde verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt (Geschäftsanschrift: Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn) hinterlegt und verwahrt wird.

4.3. Emissionsübernahmezusagen

Für die Anleihe wurde keine Zusage oder Garantie zur Übernahme von Instituten oder Unternehmen sowie keine Platzierungsgarantie abgegeben.

4.4. Emissionsübernahmevertrag

Ein Emissionsübernahmevertrag ist nicht abgeschlossen worden und ein Abschluss ist auch nicht beabsichtigt.

5. Zulassung zum Handel und Handelsmodalitäten

5.1. Zulassung zum Handel an einem KMU-Wachstumsmarkt

Die angebotenen Wertpapiere werden an keinem Markt gehandelt. Eine Zulassung zum Handel an einem KMU-Wachstumsmarkt oder MTF wurde nicht beantragt und soll auch nicht beantragt werden.

Eine Einbeziehung in den Freiverkehr an einer deutschen Wertpapierbörse ist vorgesehen und beabsichtigt. Der Antrag soll für den Freiverkehr an der Wertpapierbörse Frankfurt gestellt werden. Darüber hinaus ist ein Antrag auf Zulassung zum Handel auf einem anderen geregelten Markt oder sonstigen gleichwertigen Märkten nicht vorgesehen. Der frühestmögliche Termin zur Einbeziehung der Wertpapiere zum Handel liegt mit Beginn des ersten Zinslaufs am 01.03.2021. Er ist abhängig von der Einbeziehung in den Handel durch die Wertpapierbörse.

Wertpapiere derselben Gattung wie die Stufenzinsanleihe 2020 sind seitens der Emittentin nicht zum Handel an einem KMU-Wachstumsmarkt oder MTF zur Zulassung beantragt worden.

5.2. Finanzintermediäre

Die Emittentin hat bisher keinen Finanzintermediären eine individuelle Zustimmung zur Verwendung der Wertpapierprospektes erteilt. Sie behält sich vor, Finanzintermediären diese Zustimmung zu erteilen.

5.3. Emissionspreis

Der Emissionspreis der Wertpapiere ist der Nominalwert der Wertpapiere. Ein Agio wird nicht erhoben. Der Kaufpreis (Einzahlungsbetrag) setzt sich aus dem Nennwert und, wenn die Einzahlung des Kaufpreises nach dem 01.03.2021 erfolgt, den Stückzinsen zusammen.

5.4. Angaben zu einem möglichen Garantiegeber

Eine Garantie im Sinne der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 i.V.m. der Delegierten Verordnung (EU) der Kommission vom 14. März 2019 wird für die Wertpapiere nicht gestellt.

6. Anleihebedingungen

Anleihebedingungen der Stufenzinsanleihe 2020

(Konsolidierte Fassung vom 21.12.2020)

§ 1 Form und Nennbetrag

(1) Die Anleihe der Energiekontor Finanzanlagen VIII GmbH & Co. KG (»Anleiheschuldnerin«) im Gesamtnennbetrag von € 15.100.000 ist in 15.100 Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von je € 1.000 eingeteilt, die auf den Inhaber lauten und untereinander gleichberechtigt sind (»Teilschuldverschreibung«). Die Mindestzeichnungshöhe beträgt € 3.000. Weitere Zeichnungsstufen erfolgen in 1.000-€-Schritten. Der beabsichtigte Börsenhandel im Freiverkehr erfolgt in 1.000-€-Schritten und beinhaltet keine Mindestzeichnung.

(2) Die Teilschuldverschreibung und die Zinsansprüche sind für die gesamte Laufzeit der Anleihe in einer Inhaber-Sammelschuldverschreibung (der »Global- oder Sammelurkunde«) verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt, hinterlegt wird. Ein Anspruch auf Ausdruck und Auslieferung effektiver Teilschuldverschreibungen oder Zinsscheine ist während der gesamten Laufzeit der Anleihe ausgeschlossen. Die Sammelurkunde trägt die Unterschrift der Geschäftsführer der Komplementärin der Energiekontor Finanzanlagen VIII GmbH & Co. KG.

§ 2 Verzinsung

(1) Die Teilschuldverschreibung wird vom 01.03.2021 (einschließlich) (»Zinslaufbeginn«) bis zum 28.02.2039 (einschließlich) mit Zinsen zwischen 4,0 % und 5,0 % jährlich in den nachfolgend dargestellten Zinsperioden verzinst:

Zinszeitraum	Zins in %	Rückzahlungsstufen, Datum	Rückzahlung in %
01.03.2021-28.02.2026	4,0	01.03.2026	15
01.03.2026-28.02.2031	4,25	01.03.2031	15
01.03.2031-28.02.2035	4,5	01.03.2035	10
01.03.2035-28.02.2039	5,0	01.03.2039	60

(2) Die Zinsen werden jährlich berechnet und sind jeweils zum 01.03. eines jeden Jahres nachträglich fällig. Die Verzinsung der Teilschuldverschreibung endet mit Ablauf des Tages, der dem Fälligkeitstag am Erfüllungsort (§ 16 Nr. 2) vorausgeht. Die Auszahlung der Zinsen erfolgt am Fälligkeitstag oder, wenn dieser auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag fällt, dann am darauffolgenden Bankarbeitstag. Sofern die Anleiheschuldnerin jedoch die Verpflichtung zur Rückzahlung bei Fälligkeit nicht erfüllt, verlängert sich die Verzinsung auf die Teilschuldverschreibung bis zu dem Tag, der der tatsächlichen Rückzahlung vorausgeht. Weitergehende Ansprüche der Anleihegläubiger bestehen nicht.

(3) Sind Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen, erfolgt die Berechnung auf Grundlage der deutschen Zinsberechnungsmethode. Demnach wird jeder Monat mit 30 Tagen und das Jahr mit 360 Tagen angesetzt.

(4) Die Auszahlung der Zinsen erfolgt von der Energiekontor Finanzanlagen VIII GmbH & Co. KG an die Quirin Privatbank AG, welche als Zahlstelle fungiert. Die Zahlstelle (Quirin Privatbank AG) wird die zu zahlenden Beträge an die Clearstream Banking AG, Frankfurt, zur Auszahlung an die Anleihegläubiger weiterleiten.

(5) Die Zahlstelle in ihrer Eigenschaft als solche handelt ausschließlich als Beauftragte der Anleiheschuldnerin und steht nicht in einem Auftrags- oder Treuhandverhältnis zu den Anleihegläubigern.

(6) Die Emittentin wird für die Zahlungsabwicklung ein separates Treuhandkonto einrichten, über das die Kapitaleinzahlung der Anleihezeichner, die Netto-Darlehensvergabe an die Darlehensnehmer, die Zahlung der Emissionskosten, die Zins- und Tilgungszahlungen der Darlehensnehmerin gemäß den geschlossenen Darlehensverträgen sowie die Zins- und Tilgungszahlungen an die Anleihegläubiger für die Stufenzinsanleihe 2020 abgewickelt werden. Das Treuhandkonto ist von einem externen Treuhänder (Rechtsanwalt, Notar oder Steuerberater) für die Emittentin zu überwachen.

(7) Der Treuhänder hat vor der ersten Auszahlung eines Darlehens vom Treuhandkonto zu prüfen, ob sich die Darlehensnehmer vertraglich zur Bestellung der im Emissionsprospekt dargestellten Sicherheiten verpflichtet haben.

(8) Soweit zukünftig nach erster Teilrückzahlung der Anleihe die Sicherheiten durch andere vergleichbare Sicherheiten getauscht werden sollen, kann dies nur mit Zustimmung des Treuhänders erfolgen. Die Zustimmung wird durch den Treuhänder nur erteilt, soweit durch das Gutachten eines Wirtschaftsprüfers die Gleichwertigkeit der Sicherheit in Höhe des noch ausstehenden Nominalbetrages der Anleihe testiert wurde. Der Treuhänder darf die Zustimmung nicht verweigern, sofern nach Testat des Wirtschaftsprüfers die neue Sicherheit ausreicht, den dann noch valutierenden Anleihebetrag abzusichern.

§ 3 Erwerb, Rückerwerb, Übertragung

(1) Die Anleiheschuldnerin ist berechtigt, die in diesen Anleihebedingungen beschriebenen Teilschuldverschreibungen am Markt oder auf sonstige Weise zu erwerben und zu veräußern.

(2) Der Erwerb der Teilschuldverschreibungen erfolgt mit einem Zeichnungsschein und einem Eingangs- und einem Bestätigungsschreiben der Emittentin.

(3) Die Teilschuldverschreibungen können nur erworben werden, wenn die Depotbank des Zeichners die Schuldverschreibung in das Wertpapierdepot des Zeichners einbuchen kann. Sollte die Depotbank des Zeichners die Einbuchung nicht vornehmen können, wird der vom Zeichner eingezahlte Kaufpreis unter Rückabwicklung des Kaufs zurückgezahlt.

(4) Die Einzahlung des Kaufpreises ist zu Beginn des ersten Zinslaufs fällig, frühestens aber 14 Tage nach Erhalt des Eingangs- und Bestätigungsschreibens der Emittentin.

(5) Den Anleihegläubigern stehen Miteigentumsrechte an der Globalurkunde zu. Jeder Anleihegläubiger ist jederzeit berechtigt, seine Teilschuldverschreibungen gemäß den Regelungen der Clearstream Banking AG, Frankfurt, auf Dritte zu übertragen.

§ 4 Laufzeit, Rückzahlung

(1) Die Laufzeit der Teilschuldverschreibung beträgt 18 Jahre.

(2) Die Teilschuldverschreibungen werden vorbehaltlich der Regelungen in § 5 wie folgt zurückgezahlt:

a.	15 %	des Nennbetrages am 01.03.2026
b.	15 %	des Nennbetrages am 01.03.2031
c.	10 %	des Nennbetrages am 01.03.2035
d.	60 %	des Nennbetrages am 01.03.2039

§ 5 Kündigung

(1) Die Anleiheschuldnerin kann die Teilschuldverschreibung durch Bekanntmachung gemäß § 14 insgesamt oder anteilig nach Maßgabe von § 5 Ziffer 3 mit einer Frist von acht Wochen zum Ende des Quartals zur vorzeitigen Rückzahlung zum Nennbetrag unter Abzug der gemäß § 4 Ziffer 2 geleisteten Teilrückzahlungen ordentlich kündigen, erstmalig zum 28.02.2024.

Teilkündigungen sind zulässig.

(2) Der Anleihegläubiger ist berechtigt, seine sämtlichen Forderungen aus der Teilschuldverschreibung durch Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist fällig zu stellen und sofortige Rückzahlung zum Nennbetrag einschließlich aufgelaufener Zinsen unter Abzug der gemäß § 4 Ziffer 2 geleisteten Teilrückzahlungen zu verlangen, wenn die Anleiheschuldnerin allgemein ihre Zahlungen einstellt oder ihre Zahlungsunfähigkeit bekannt gibt oder ein Insolvenzverfahren gerichtlich eröffnet wird.

(3) Anteilige Rückzahlungen der Inhaber-Teilschuldverschreibung erfolgen für jeden Inhaber in prozentual gleichem Umfang (Quotenrückzahlung).

§ 6 Begebung weiterer Schuldverschreibungen

Die Anleiheschuldnerin wird ohne Zustimmung der Inhaber der Teilschuldverschreibung keine weiteren Schuldverschreibungen begeben.

§ 7 Gemeinsamer Vertreter der Anleihegläubiger

(1) Zum gemeinsamen Vertreter der Gläubiger gemäß § 8 Schuldverschreibungsgesetz (SchVG) wird bestellt: Rechtsanwalt Caspar Feest, Kanzlei Engel & Feest Rechtsanwälte PartGmbH, Schwachhauser Heerstraße 59, 28211 Bremen.

Für den bestellten gemeinsamen Vertreter gelten § 7 Abs. 2–6 SchVG entsprechend.

(2) Der gemeinsame Vertreter hat die Weisung der Gläubiger zu befolgen. Soweit er zur Geltendmachung von Rechten der Gläubiger ermächtigt ist, sind die einzelnen Gläubiger zur selbstständigen Geltendmachung dieser Rechte nicht befugt, es sei denn, der Mehrheitsbeschluss sieht dies ausdrücklich vor.

(3) Der gemeinsame Vertreter kann für die Gläubiger Änderungen oder Aufhebungen von Nebenbestimmungen von Schuldverschreibungen ohne Beschluss der Gläubigerversammlung zustimmen, soweit es sich um Änderungen handelt, die keine wirtschaftlichen Folgen für die Anleihegläubiger haben. Für alle grundlegenden Entscheidungen, insbesondere die Entscheidungen aus § 8 Ziffer 2, benötigt der Gläubigervertreter die entsprechende Zustimmung der Gläubigerversammlung.

(4) Der gemeinsame Vertreter der Gläubiger kann von der Anleiheschuldnerin verlangen, alle Auskünfte zu erteilen, die zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben erforderlich sind.

(5) Die durch die Bestellung eines gemeinsamen Vertreters der Gläubiger entstehenden Kosten und Aufwendungen einschließlich einer angemessenen Vergütung des gemeinsamen Vertreters trägt gemäß § 7 Abs. 6 SchVG die Anleiheschuldnerin.

(6) Die Haftung des gemeinsamen Vertreters der Gläubiger wird auf das Zehnfache seiner jährlichen Vergütung begrenzt, es sei denn, ihm fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

§ 8 Mehrheitsbeschlüsse der Gläubiger

(1) Beschlüsse der Gläubigerversammlung gemäß § 5 SchVG werden auf der Gläubigerversammlung mit einfacher Mehrheit gefasst.

(2) Die Gläubiger können durch Mehrheitsbeschluss auf Vorschlag der geschäftsführenden Komplementärin oder des gemeinsamen Vertreters insbesondere folgenden Maßnahmen zustimmen:

- a. der Veränderung der Fälligkeit, der Verringerung oder dem Ausschluss der Zinsen;
- b. der Verlängerung der Laufzeit;
- c. der Verringerung der Hauptforderung;
- d. dem Nachgang der Forderung aus der Schuldverschreibung im Insolvenzverfahren des Schuldners;
- e. der Umwandlung oder dem Umtausch der Schuldverschreibung in Gesellschaftsanteile, andere Wertpapiere oder andere Leistungsversprechen;
- f. dem Verzicht auf das Kündigungsrecht der Gläubiger oder dessen Beschränkungen;
- g. der Schuldnerersetzung;
- h. der Änderung oder Aufhebung von Nebenbestimmungen der Schuldverschreibung;
- i. der Begebung weiterer Schuldverschreibungen.

(3) Soweit die von der Gläubigerversammlung zur Beschlussfassung vorgelegten Maßnahmen der Zustimmung Dritter bedürfen, muss diese Zustimmung vor der Abstimmung in der Gläubigerversammlung eingeholt werden.

§ 9 Gläubigerversammlung

(1) Die Gläubigerversammlung wird von der Anleiheschuldnerin, dem gemeinsamen Vertreter der Gläubiger oder auf Verlangen von Anleihegläubigern, deren Schuldverschreibungen zusammen mindestens 5 % der ausstehenden Schuldverschreibungen erreichen, einberufen.

(2) Die Einberufung ist mit der Beschlussfassung über die Wirkung der Kündigung oder ein sonstiges besonderes Interesse begründet, insbesondere liegt ein besonderes Interesse in der Beschlussfassung zu den in § 8 der Anleihebedingungen genannten Beschlussgegenständen.

(3) Die Gläubigerversammlung wird von der Anleiheschuldnerin spätestens einen Monat vor dem Versammlungstag durch Bekanntmachung gemäß § 14 einberufen. Die Versammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt. Die Einberufung muss Zeit und Ort der Versammlung sowie die Bedingungen angeben, von denen die Teilnahme an der Versammlung und die Ausübung des Stimmrechts abhängen. Der Wortlaut der vorgesehenen Änderung ist dabei bekannt zu machen.

(4) Beschlüsse der Gläubigerversammlung sind durch notarielle Niederschrift in entsprechender Anwendung des § 130 Abs. 2–4 AktG zu beurkunden.

(5) Soweit in den Anleihebedingungen nicht anders geregelt, gelten für das Verfahren und die Beschlussfassung in der Gläubigerversammlung die gesetzlichen Vorschriften des SchVG.

§ 10 Steuern

Alle Zahlungen auf die Teilschuldverschreibungen erfolgen ohne Einbehalt oder Abzug von Steuern oder Abgaben oder behördlichen Gebühren; es sei denn, die Anleiheschuldnerin ist kraft Gesetzes verpflichtet, solche gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern oder Abgaben gleich welcher Art von den Zahlungen in Bezug auf die Teilschuldverschreibungen abzuziehen oder einzubehalten. In diesem Fall ist die Anleiheschuldnerin und/oder Zahlstelle daher berechtigt, sämtliche einzubehaltenden Steuern oder Abgaben von den an den Anleihegläubiger auszuzahlenden Beträgen abzuziehen und entsprechend abzuführen. Soweit die Anleiheschuldnerin oder die Zahlstelle nicht gesetzlich zum Abzug und/oder zur Einbehaltung von Steuern, Abgaben oder sonstigen Gebühren verpflichtet ist, trifft diese keinerlei Verpflichtung im Hinblick auf abgaberechtliche Verpflichtungen des Anleihegläubigers.

§ 11 Änderung der Anleihebedingungen

(1) Änderungen dieser Bedingungen, die nur die formale Fassung betreffen, können die vertretungsberechtigten Geschäftsführer der Anleiheschuldnerin vornehmen.

(2) Im Übrigen können nach der Annahme der ersten Zeichnung eines Anteils gemäß § 3.2 die Bedingungen nur mit Zustimmung der Gläubigerversammlung gemäß § 8 geändert werden. Vor Annahme der ersten Zeichnung bedarf es eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung der Anleiheschuldnerin zur Änderung der Anleihebedingungen.

§ 12 Zusicherungen

Die Anleiheschuldnerin verpflichtet sich gegenüber den Anleihegläubigern bis zur Rückführung der Teilschuldverschreibung folgende Bedingungen im Rahmen der Zweckbindung der Mittel für die Finanzierung der Windparks sicherzustellen:

(1) Die Anleiheschuldnerin gewährt den Darlehensnehmern die Darlehen nur gegen Bestellung erstrangiger Sicherheiten an Windparks bzw. deren Betreibergesellschaften, in der Regel durch Abtretung der entsprechenden Gesellschaftsanteile oder vergleichbarer banküblicher Sicherheiten.

Hierzu ist vorgesehen:

- a. Sicherungsabtretung mindestens der Kommanditanteile der Darlehensnehmer.
- b. Herausgabe einer nachrangigen Bürgschaft zu den vorgenannten Sicherungsinstrumenten durch die Energiekontor AG für die drei letzten Rückzahlungsstufen der Anleihe.
- c. Die Emittentin verpflichtet sich, Treuhandkonten einzurichten, über die alle Einzahlungen, Darlehensvergaben (netto), Emissionskosten, Zinszahlungen und Rückzahlungen abgewickelt werden.

(2) Die vorgenannten Sicherheiten können nach Beurteilung durch einen vereidigten Sachverständigen oder Wirtschaftsprüfer durch vergleichbare Sicherheiten und nach Zustimmung des Treuhänders gemäß den Regelungen in § 2 ersetzt werden. Darüber hinaus können bei Rückzahlung gemäß § 4 Ziffer 2 die Sicherheiten angemessen im Verhältnis zu den dann noch bestehenden Rückzahlungsverpflichtungen reduziert werden.

§ 13 Börsennotierung

Eine Börsennotierung der Teilschuldverschreibung ist derzeit im Freiverkehr einer deutschen Wertpapierbörse geplant. Es liegt jedoch im alleinigen Ermessen der Börse, den Antrag auf Zulassung oder Einbeziehung der Teilschuldverschreibung zum Handel zuzulassen und eine Börsennotierung zu bewirken. Der beabsichtigte Börsenhandel im Freiverkehr erfolgt in 1.000-€-Schritten und beinhaltet keine Mindestzeichnung.

§ 14 Bekanntmachungen

Alle diese Inhaber-Teilschuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen werden im Bundesanzeiger, soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist, erfolgen.

§ 15 Teilunwirksamkeit

Sollte eine der Bestimmungen der Anleihebedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen oder teilweise unwirksamen oder nicht durchführbaren Bestimmung soll eine dem Sinn und Zweck dieser Anleihebedingungen entsprechende Regelung gelten.

§ 16 Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Form und Inhalt der Anleihebedingungen sowie alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten bestimmen sich ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort ist Bremen.

(3) Gerichtsstand für alle sich aus den in diesen Anleihebedingungen geregelten Rechtsverhältnissen ergebenden Rechtsstreitigkeiten mit der Anleiheschuldnerin ist – soweit gesetzlich zulässig – Bremen.

Bremen, den 21.12.2020

gez. Energiekontor Finanzierungsdienste IX GmbH

gez. Energiekontor AG

Teil H - Unternehmensführung

1. Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgan und oberes Management

Die Geschäftsführung erfolgt durch die Komplementärin Energiekontor Finanzierungsdienste IX GmbH, Bremerhaven, vertreten durch die Geschäftsführer:

Diplom-Kaufmann Peter Szabo	Kaufmann
Diplom-Ingenieur Günter Eschen	Ingenieur

jeweils Mary-Somerville-Straße 5, 28359 Bremen.

Kurzprofil der Geschäftsführer:

Peter Szabo

Peter Szabo ist verantwortlich für die Bereiche Vertrieb, Ausland, Finanzen und Controlling der Energiekontor AG. Herr Szabo war seit 1991 in zwei international tätigen Unternehmensberatungsgesellschaften beschäftigt, bevor er 1996 als Mitglied der Geschäftsleitung für die W. H. Janssen-Gruppe, Emden, tätig wurde. Im April 2000 kam er zur Energiekontor AG, in der er ab März 2001 zum Geschäftsführer mehrerer AG-Tochtergesellschaften berufen wurde. Seit Juni 2003 gehört Herr Szabo dem Vorstand der Energiekontor AG an. Seit November 2011 ist er Vorstandsvorsitzender.

Günter Eschen

Günter Eschen ist verantwortlich für den Bereich Akquisition, Projektentwicklung, Planung und Bau der Energiekontor AG. Herr Eschen war von 1991 bis 2011 in verschiedenen – auch international tätigen – Unternehmen als leitender Angestellter und geschäftsführender Gesellschafter tätig, zuletzt als Geschäftsführer der Norder Tor GmbH & Co. KG, Hannover. Ab Mitte 2011 ist er für Energiekontor zunächst als Abteilungsleiter der Bereiche Planung und Bau tätig gewesen. Nach der Übernahme der Geschäftsführung von verschiedenen Gesellschaften der Energiekontor-Gruppe wurde er schließlich zum 01.07.2015 in den Vorstand der Energiekontor AG berufen.

Die vorgenannten Herren Eschen und Szabo sind Geschäftsführer und Vorstände einer Vielzahl von Gesellschaften im Konzernverbund der Energiekontor-Gruppe. Diese Tätigkeiten haben keine besonderen Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin.

Darüber hinaus üben die Geschäftsführer der Emittentin außerhalb ihrer Tätigkeit für die Emittentin und die Unternehmen in der Energiekontor-Gruppe keine sonstigen Tätigkeiten aus.

2. Persönlich haftende Gesellschafterin

Die Emittentin ist in der Rechtsform der GmbH & Co. KG gegründet. Die Kommanditisten haften jeweils in Höhe ihrer Kommanditeinlage. Die geschäftsführende und persönlich haftende Gesellschafterin ist die Energiekontor Finanzierungsdienste IX GmbH, eingetragen beim Amtsgericht Bremen unter HRB 34508 HB, Geschäftsanschrift: Stresemannstraße 46, 27570 Bremerhaven. Sie haftet als GmbH mit dem Stammkapital. Das Stammkapital ist im Handelsregister mit € 25.000 eingetragen.

Teil I - Finanzinformationen

1. Geschäftsjahr 2019 (08.05.2019 bis 31.12.2019) der Emittentin

Folgende Informationen, welche auf elektronischem Wege von der Emittentin veröffentlicht wurden und bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) in einem elektronischen Format mit Suchfunktion vorgelegt wurden, werden per Verweis gemäß Artikel 19 Abs. 1 (e) der Verordnung (EU) 2017/1129 in diesen Prospekt einbezogen und sind Teil davon:

1.1. Bilanz zum 31. 12.2019

Die Information ist mittels Verweis gemäß Artikel 19 Abs. 1 (e) der Verordnung (EU) 2017/1129 in diesen Prospekt einbezogen und ist Teil davon (siehe Seite 5 des EU-Wachstumsprospektes).

Eine elektronische Version der mittels Verweises aufgenommenen Informationen kann über folgenden Hyperlink abgerufen werden:

<https://www.energiekontor.de/sza2020/bilanz2019>

Die Information befindet sich dort in der Anlage 1.

1.2. Gewinn- und Verlustrechnung für den Zeitraum vom 08.05.2019 bis zum 31.12.2019

Die Information ist mittels Verweis gemäß Artikel 19 Abs. 1 (e) der Verordnung (EU) 2017/1129 in diesen Prospekt einbezogen und ist Teil davon (siehe Seite 5 des EU-Wachstumsprospektes).

Eine elektronische Version der mittels Verweises aufgenommenen Informationen kann über folgenden Hyperlink abgerufen werden:

<https://www.energiekontor.de/sza-2020/gv2019>

Die Information befindet sich dort in der Anlage 2.

1.3. Kapitalflussrechnung für den Zeitraum vom 08.05.2019 bis zum 31.12.2019

Die Information ist mittels Verweis gemäß Artikel 19 Abs. 1 (e) der Verordnung (EU) 2017/1129 in diesen Prospekt einbezogen und ist Teil davon (siehe Seite 5 des EU-Wachstumsprospektes).

Eine elektronische Version der mittels Verweises aufgenommenen Informationen kann über folgenden Hyperlink abgerufen werden:

<https://www.energiekontor.de/sza-2020/kfr2019>

Die Information befindet sich dort in der Anlage 4.

1.4. Anhang für den Zeitraum vom 08.05.2019 bis zum 31.12.2019

Die Information ist mittels Verweis gemäß Artikel 19 Abs. 1 (e) der Verordnung (EU) 2017/1129 in diesen Prospekt einbezogen und ist Teil davon (siehe Seite 5 des EU-Wachstumsprospektes).

Eine elektronische Version der mittels Verweises aufgenommenen Informationen kann über folgenden Hyperlink abgerufen werden:

<https://www.energiekontor.de/sza-2020/anhang2019>

Die Information befindet sich dort in der Anlage 3.

2. Geschäftsjahr 2020 der Emittentin (01.01.2020 bis 04.09.2020)

Folgende Informationen, welche auf elektronischem Wege von der Emittentin veröffentlicht wurden und bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) in einem elektronischen Format mit Suchfunktion vorgelegt wurden, werden per Verweis gemäß Artikel

19 Abs. 1 (e) der Verordnung (EU) 2017/1129 in diesen Prospekt einbezogen und sind Teil davon:

2.1. Bilanz zum 04. 09.2020

Die Information ist mittels Verweis gemäß Artikel 19 Abs. 1 (e) der Verordnung (EU) 2017/1129 in diesen Prospekt einbezogen und ist Teil davon (siehe Seite 5 des EU-Wachstumsprospektes).

Eine elektronische Version der mittels Verweises aufgenommenen Informationen kann über folgenden Hyperlink abgerufen werden:

<https://www.energiekontor.de/sza2020/bilanz2020>

Die Information befindet sich dort in der Anlage 1.

2.2. Gewinn- und Verlustrechnung für den Zeitraum 01.01.2020 bis zum 04.09.2020

Die Information ist mittels Verweis gemäß Artikel 19 Abs. 1 (e) der Verordnung (EU) 2017/1129 in diesen Prospekt einbezogen und ist Teil davon (siehe Seite 5 des EU-Wachstumsprospektes).

Eine elektronische Version der mittels Verweises aufgenommenen Informationen kann über folgenden Hyperlink abgerufen werden:

<https://www.energiekontor.de/sza-2020/gv2020>

Die Information befindet sich dort in der Anlage 2.

2.3. Kapitalflussrechnung für den Zeitraum 01.01.2020 bis zum 04.09.2020

Die Information ist mittels Verweis gemäß Artikel 19 Abs. 1 (e) der Verordnung (EU) 2017/1129 in diesen Prospekt einbezogen und ist Teil davon (siehe Seite 5 des EU-Wachstumsprospektes).

Eine elektronische Version der mittels Verweises aufgenommenen Informationen kann über folgenden Hyperlink abgerufen werden:

<https://www.energiekontor.de/sza-2020/kfr2020>

Die Information befindet sich dort in der Anlage 4.

2.4. Anhang für den Zeitraum 01.01.2020 bis zum 04.09.2020

Die Information ist mittels Verweis gemäß Artikel 19 Abs. 1 (e) der Verordnung (EU) 2017/1129 in diesen Prospekt einbezogen und ist Teil davon (siehe Seite 5 des EU-Wachstumsprospektes).

Eine elektronische Version der mittels Verweises aufgenommenen Informationen kann über folgenden Hyperlink abgerufen werden:

<https://www.energiekontor.de/sza-2020/anhang2020>

Die Information befindet sich dort in der Anlage 3.

3. Bestätigungsvermerke der Abschlussprüfer

Die Prüfung der im Abschnitt »Finanzinformationen« dargestellten Finanzinformationen wurde von der PKF WULF & PARTNER Partnerschaft mbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Löffelstraße 44, 70597 Stuttgart, durchgeführt. Die PKF WULF & PARTNER Partnerschaft mbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft ist Mitglied der Wirtschaftsprüferkammer mit Sitz in Berlin. Für die historischen Finanzinformationen wurden durch den Abschlussprüfer uneingeschränkte Bestätigungsvermerke ohne Vorbehalte erteilt. Der Abschlussprüfer hat sich mit der Veröffentlichung der Bestätigungsvermerke in diesem Wertpapierprospekt einverstanden erklärt.

3.1. Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers zum Jahresabschluss 2019

Die Information ist mittels Verweis gemäß Artikel 19 Abs. 1 (e) der Verordnung (EU) 2017/1129 in diesen Prospekt einbezogen und ist Teil davon (siehe Seite 5 des EU-Wachstumsprospektes).

Eine elektronische Version der mittels Verweises aufgenommenen Informationen kann über folgenden Hyperlink abgerufen werden:

<https://www.energiekontor.de/sza-2020/bv2019>

Die Information befindet sich dort in der Anlage 5.

3.2. Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers zum Zwischenabschluss zum 04.09.2020

Die Information ist mittels Verweis gemäß Artikel 19 Abs. 1 (e) der Verordnung (EU) 2017/1129 in diesen Prospekt einbezogen und ist Teil davon (siehe Seite 5 des EU-Wachstumsprospektes).

Eine elektronische Version der mittels Verweises aufgenommenen Informationen kann über folgenden Hyperlink abgerufen werden:

<https://www.energiekontor.de/sza-2020/bv2020>

Die Information befindet sich dort in der Anlage 5.

4. Zwischenfinanzinformationen und sonstige Finanzinformationen

Die Emittentin hat seit Datum des letzten geprüften Zwischenabschlusses keine weiteren ungeprüften oder geprüften Finanzinformationen veröffentlicht.

Die Emittentin erstellt keinen konsolidierten Jahresabschluss.

5. Prüfung der historischen jährlichen Finanzinformationen

Die ausgewählten historischen Finanzinformationen sind – soweit nicht ausdrücklich anders angegeben – dem geprüften Jahresabschluss der Emittentin zum 31.12.2019 und dem geprüften Zwischenabschluss zum 04.09.2020 entnommen. Einschränkungen in den Bestätigungsvermerken der Abschlussprüfer liegen nicht vor.

6. Wesentliche Leistungsindikatoren ("KPIs")

Dieser Wertpapierprospekt enthält keine alternativen Leistungsindikatoren.

7. Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage der Emittentin

Eine wesentliche Veränderung der Finanzlage der Emittentin ist nach dem Stichtag des geprüften Zwischenabschlusses zum 04.09.2020 nicht eingetreten.

8. Rechnungslegungsstandards

Die letzten geprüften historischen Finanzinformationen sind in einer Form dargestellt und erstellt worden, die mit dem Rechnungslegungsrahmen konsistent ist, der beim folgenden Jahresabschluss der Emittentin für das Geschäftsjahr 2020 voraussichtlich zugrunde gelegt wird.

Teil J - Angaben zu Anteilseignern und Wertpapierinhabern

1. Hauptanteilseigner

Die Emittentin ist Teil der Energiekontor-Gruppe. Die Energiekontor Finanzierungsdienste IX GmbH als Komplementärin der Emittentin ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der Energiekontor AG. Sie ist am Vermögen sowie dem Gewinn und Verlust der Emittentin nicht beteiligt. Einzige Kommanditistin der Emittentin mit einem Kommanditkapital in Höhe von € 100.000 ist die Energiekontor AG.

1.1. Beteiligungs- oder Beherrschungsverhältnisse

Die Emittentin handelt im Unternehmensverbund als GmbH & Co. KG autonom, das heißt, Beherrschungs- oder Gewinnabführungsverträge zulasten der Emittentin bestehen nicht. Allerdings ist die Energiekontor AG in Bezug auf die Emittentin herrschendes Unternehmen im Sinne von § 17 AktG, da über die Mehrheitsbeteiligung an dem Kommanditkapital ein beherrschender Einfluss ausgeübt werden kann. Es wurden keine Maßnahmen getroffen, um ein Missbrauch dieser gesellschaftsrechtlichen Beherrschung zu verhindern. Für die Verwendung der Anleihemittel selbst wird als Maßnahme gegen den Missbrauch der Verwendung der Anleihemittel die Abwicklung der Zahlungen des mit der Anleihe eingeworbenen Kapitals über ein Treuhandkonto erfolgen und entsprechend einen Treuhänder bestellt.

1.2. Spätere Änderung der Beteiligungs- oder Beherrschungsverhältnisse

Es gibt keine Vereinbarung, deren Ausübung zu einem späteren Zeitpunkt zu einer Änderung in der Beherrschung der Emittentin führen oder diese verhindern könnte.

2. Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren

Es gibt keine staatlichen Interventionen, Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren (einschließlich derjenigen Verfahren, die nach Kenntnis der Emittentin noch anhängig sind oder eingeleitet werden könnten), die im Zeitraum der mindestens zwölf letzten Monate stattfanden und die sich in jüngster Zeit erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität der Emittentin und/oder der Energiekontor-Gruppe ausgewirkt haben oder sich in Zukunft auswirken könnten.

3. Interessenkonflikte

Herr Szabo ist Vorstandsvorsitzender und Herr Eschen Vorstand der Energiekontor AG. Gleichzeitig sind die vorgenannten Personen Geschäftsführer der geschäftsführenden Komplementärin der Emittentin. Es könnten somit Interessenkonflikte auftreten, soweit die Sicherheiten für die durch die Emittentin gewährten Darlehen verwertet werden müssen. Der Interessenkonflikt kann darin bestehen, dass die genannten Personen als Geschäftsführer der geschäftsführenden Komplementärin der Emittentin von der Energiekontor AG gestellte Sicherheiten zu einem Zeitpunkt verwerten müssen, zu dem sie Vorstände der Energiekontor AG sind.

Darüber hinaus bestehen keine weiteren potenziellen Interessenkonflikte zwischen den Verpflichtungen der Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- und/oder Aufsichtsorgane gegenüber der Emittentin und ihren privaten Interessen und/oder sonstigen Verpflichtungen.

4. Wichtige Verträge

Die Emittentin hat in der Vergangenheit ausschließlich Verträge im Rahmen der normalen Geschäftstätigkeit abgeschlossen. Es gibt keine außerhalb des normalen Geschäftsverlaufs abgeschlossenen Verträge, die dazu führen könnten, dass ein Mitglied der Gruppe eine Verpflichtung oder ein Recht erlangt, die bzw. das für die Fähigkeiten der Emittentin, ihren Verpflichtungen gegenüber den Wertpapierinhabern in Bezug auf die ausgegebenen Wertpapiere nachzukommen, von großer Bedeutung ist.

5. Verfügbare Dokumente

Folgende Dokumente können während der Zeichnungsfrist und der Gültigkeitsdauer dieses Prospekts

- in den Geschäftsräumen der Energiekontor AG, Mary-Somerville-Straße 5, 28359 Bremen (zu den Geschäftszeiten)
- und auf der Homepage von Energiekontor unter <https://www.energiekontor.de/sza2020.html>

eingesehen werden:

- Der Gesellschaftsvertrag der Emittentin;
- Die Anleihebedingungen;
- Die Bürgschaftsurkunde;
- Die Globalurkunde;
- sämtliche Berichte, Schreiben und sonstigen Dokumente, Bewertungen und Erklärungen, die von einem Sachverständigen auf Ersuchen der Emittentin erstellt bzw. abgegeben wurden, sofern Teile davon in den Wertpapierprospekt eingeflossen sind oder in ihm darauf verwiesen wird;
- der Jahresabschluss zum 31.12.2019 der Emittentin, der Zwischenabschluss zum 04.09.2020 der Emittentin und die Bestätigungsvermerke des Abschlussprüfers.

Teil K - Glossar

Agio	Aufgeld, Ausgabeaufschlag. Betrag, um den der Preis den Nennwert eines Wertpapiers übersteigt. Bei Ausgabe von Wertpapieren wird regelmäßig ein verlorener, nicht von der Emittentin rückzahlbarer Ausgabeaufschlag von 3–5 % der Zeichnungssumme (des Nennwertes) erhoben. Auf die Stufenzinsanleihe 2020 wird kein Agio erhoben.
Anleihe	Sammelbezeichnung für alle Schuldverschreibungen mit vor Ausgabe festgelegter Verzinsung, Laufzeit und Rückzahlung.
Anleihegläubiger	Anleger, Käufer, Inhaber von Anleihen, welche die Rechte daraus gegenüber der Anleiheschuldnerin geltend machen können. Vertragspartner der Anleiheschuldnerin.
Anleiheschuldnerin	Ausgebende (Emittentin) einer Anleihe. Empfängerin/ Verwenderin des Anleiheerlöses. Vertragspartnerin der Anleihegläubiger.
Betreibergesellschaft	Betreibergesellschaften oder Projektgesellschaften werden die Gesellschaften genannt, die sämtliche für den Betrieb des Windparks notwendigen Genehmigungen und Erlaubnisse halten sowie über die Eigentumsrechte an den Windkraftanlagen und der notwendigen Infrastruktur verfügen.
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)	Die BaFin vereint die Geschäftsbereiche der ehemaligen Bundesaufsichtsämter für das Kreditwesen (Bankenaufsicht), für das Versicherungswesen (Versicherungsaufsicht) sowie den Wertpapierhandel (Wertpapieraufsicht/Asset-Management) in sich und führt diese weiter. Die BaFin ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen.
Cashflow	Der Cashflow ist eine wirtschaftliche Messgröße, bei der Einzahlungen und Auszahlungen innerhalb eines bestimmten Zeitraums einander gegenübergestellt werden.
Clearstream Banking AG	Die Clearstream Banking AG gilt als die einzige deutsche Wertpapiersammelbank im Bereich Girosammelverwahrung. Sie firmiert in Deutschland unter Clearstream Banking AG, Frankfurt.
Depotkonto	Andere Bezeichnung für Wertpapierdepotkonto. Ein Wertpapierdepotkonto ist im Bankwesen das Konto, über welches ausschließliche Wertpapiergeschäfte (Kauf, Verkauf, Übertragung) abgewickelt und Wertpapierbestände geführt werden. Für eine Inhaber-Teilschuldverschreibung wird zwingend ein Wertpapierdepot oder Depotkonto benötigt.
Emittentin	Anleiheschuldnerin, die Wertpapiere herausgibt (emittiert). Die Energiekontor Finanzanlagen VIII GmbH & Co. KG ist Emittentin dieser Anleihe.

Energiekontor/Energiekontor-Gruppe	Soweit Energiekontor in diesem Prospekt ohne weitere Namenszusätze genannt oder als Energiekontor-Gruppe bezeichnet wird, ist die Energiekontor AG mit ihren Tochterunternehmen gemeint.
Globalurkunde	Sammelurkunde. Nicht in Form von Einzelurkunden vorliegendes Wertpapier. Mehrzahl von Wertpapieren (Teilschuldverschreibungen), die aus Vereinfachungsgründen in einer Urkunde zusammengefasst sind.
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung im Rahmen der Jahresabschlüsse der Emittentin.
HGB	Das Handelsgesetzbuch (HGB) ist die führende Bilanzierungsnorm vieler deutscher Unternehmen für Jahresabschlüsse.
IFRS	Die International Financial Reporting Standards (IFRS) sind internationale Rechnungslegungsvorschriften für Unternehmen, die vom International Accounting Standards Board (IASB) herausgegeben werden. Sie sollen losgelöst von nationalen Rechtsvorschriften die Aufstellung international vergleichbarer Jahres- und Konzernabschlüsse regeln.
Inhaberschuldverschreibung	Anleihe, Inhaberpapiere, die den Emittenten verpflichten, an den jeweiligen Inhaber der Anleiheurkunde die Zinsen und den Rücknahmebetrag bei Fälligkeit der Papiere zu leisten. Der jeweilige Inhaber der Wertpapierurkunde ist stets der Forderungsinhaber. Übliche Form für heute emittierte Anleihen.
ISIN	International Securities Identification Number. Das System der Wertpapierkennnummern (WKN) ist in Deutschland um den internationalen Standard ISIN ergänzt worden.
Kaufpreis	Der Kaufpreis der Anleihe setzt sich zusammen aus dem Nennbetrag und den Stückzinsen, wenn die Einzahlung nach dem 01.03.2021 erfolgt.
Konsolidierter Abschluss	Abschluss der für einen Konzern aufgestellt wird. Es ist eine Zusammenfassung der Bilanzen der einzelnen, dem Konzern zugehörigen Unternehmen.
Konzern	Soweit Energiekontor in diesem Prospekt als Konzern bezeichnet wird, ist die Energiekontor AG mit ihren Tochterunternehmen gemeint.
LEI	Ein Legal Entity Identifier ist eine global eindeutige Kennung für Rechtsträger im Finanzmarkt.
Nennwert	Nennbetrag. Nominalwert einer Aktie, Anleihe usw. Der Nominalwert entspricht dem Anlage-Rückzahlungsbetrag eines Wertpapiers.
Projektgesellschaft	Siehe Definition der Betreibergesellschaft.
Repowern/Repowering	Der Ersatz von Kraftwerken zur Stromerzeugung durch neue Anlagen mit höherem Wirkungsgrad oder sonstiger technischer Verbesserung.

Stückzinsen	Stückzinsen sind Zinsteilbeträge, die vom letzten Zinszahlungstermin bis zum Abrechnungsmonat berechnet werden.
Stufenzinsanleihe	Die Stufenzinsanleihe ist ein zeitlich abgestuft verzinstes Wertpapier, das im vorliegenden Fall nach mehreren Rückzahlungsstufen nach einer Laufzeit von 18 Jahren vollständig zurückgezahlt ist.
Teilschuldverschreibungen	Entspricht der Anleihe. Bei der Teilschuldverschreibung erfolgt die Herausgabe der Anleihe im Wege einer Stückelung in einer definierten Anzahl von Teilen.
WEA	Windenergieanlage.
Windpark	Die Definition eines Windparks in diesem Prospekt: eine oder mehrere Windenergieanlage/n nebst Infrastruktur und Netzeinspeisung.
WKN	Wertpapierkennnummer.
Zeichnung	Unterschriftsleistung, mit der sich der Erwerber zum Erwerb und zur Zahlung des auf dem Zeichnungsschein angegebenen Betrages und zu den vorgesehenen Bedingungen verpflichtet.
Zeichnungsfrist	Zeitraum, in dem die Zeichnung neu aufgelegter Wertpapiere möglich ist.
Zinsen	Preis für die Überlassung von Kapital.



Energiekontor Finanzanlagen VIII

GmbH & Co. KG

Stresemannstraße 46

27570 Bremerhaven

Telefon +49 421 3304-104, -107

Telefax +49 421 3304-444

vertrieb@energiekontor.de

www.energiekontor.de